

15 JAHRE  
PARLAMENTARISCH GEWÄHLTER  
BÜRGERBEAUFTRAGTER IN  
MECKLENBURG-VORPOMMERN



---

<b>Grußwort der Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>4</b>
<b>Grußwort des Europäischen Bürgerbeauftragten</b>	<b>5</b>
<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
<b>1. Aufgaben und Befugnisse – Allgemeines zum Petitionsrecht</b>	
<hr/>	
1.1 Kurzer Abriss zur Geschichte des Petitionsrechts	7
1.2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union	8
1.3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	8
1.4 Die historische Entwicklung parlamentarisch gewählter Ombudsleute	9
1.5 Konkretisierung im Land Mecklenburg-Vorpommern	10
<b>2. Entstehungsgeschichte</b>	
<hr/>	
2.1 Der Vorläufer – Bürgerbeauftragter beim Ministerpräsidenten	11
2.2 Diskussion in der Verfassungskommission	12
2.3 Wahrnehmung der Aufgabe eines Behindertenbeauftragten	13
2.4 Der Weg zum Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz	14
2.5 Zeitweise Wahrnehmung der Aufgabe eines Ausländerbeauftragten	17
<b>3. Die praktische Arbeit</b>	
<hr/>	
3.1 Ansprechpartner wörtlich zu nehmen	19
3.2 Weitere bürgernahe Angebote	20
3.3 Beispielfälle aus 15 Jahren – Themen von Abfallgebühren bis Zweckverband	24

---

---

#### **4. Zusammenarbeit mit anderen Ombudseinrichtungen**

---

4.1	Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern	42
4.2	Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	43
4.3	Arbeitsgemeinschaft parlamentarisch gewählter Bürgerbeauftragter Deutschlands	44
4.4	Europäischer Bürgerbeauftragter	44
4.5	Europäisches Ombudsmann-Institut	45

#### **5. Die Bürgerbeauftragten**

---

	Dr. Wolfgang Schulz (1990 – 1994)	46
	Frieder Jelen (1995 – 2000)	46
	Heike Lorenz (2000 – 2006)	47
	Bernd Schubert (seit 2007)	48

#### **6. Materialien**

---

6.1	Art. 41, 43 und 44 Charta der Grundrechte der Europäischen Union	49
6.2	Art. 17 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	50
6.3	Art. 10 und 36 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern	50
6.4	Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern	50
6.5	Kodex des Europäischen Bürgerbeauftragten für gute Verwaltungsarbeit	57



*Sylvia Bretschneider  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern*

In diesen Tagen wird mit vielfältigen Veranstaltungen des 20. Jahrestages der Deutschen Einheit gedacht. Es wird über genutzte und vergebene Chancen nachgedacht, über Erfolge und Probleme auf dem Weg des Zusammenwachsens der ost- und westdeutschen Länder.

Eine ganz besondere Bedeutung für die Arbeit unseres Landtages und für unser Land hat die 1993 mit Zweidrittelmehrheit vom Landtag verabschiedete und nach einem Volksentscheid 1994 endgültig in Kraft getretene Landesverfassung. In unserer Verfassung haben Bürgerrechte ein besonderes Gewicht. Vor diesem Hintergrund sieht die Verfassung nicht nur zwingend die Bestellung eines Petitionsausschusses zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden vor. Die Landesverfassung sieht darüber hinaus vor – und das ist in dieser Form einmalig in Deutschland –, dass der Landtag zur Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten einen Bürgerbeauftragten wählt.

Die bisherigen drei parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Frieder Jelen, Heike Lorenz und Bernd Schubert prägten dieses Amt auf ganz eigene Weise und halfen, das Petitionsgrundrecht mit Leben zu erfüllen. Inzwischen sind beide Gremien – der Petitionsausschuss und der Bürgerbeauftragte – in unserer Gesellschaft fest etabliert. Sie sind zum einen für die Bürgerinnen und Bürger zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber der Verwaltung bedeutsam, auf der anderen Seite bekommen die Politiker durch die eingehenden Eingaben immer wieder einen Spiegel vorgehalten. Hier erfahren sie, welche Auswirkungen die von ihnen beschlossenen Gesetze auf die Bürgerinnen und Bürger haben, wo gegebenenfalls Regelungslücken bestehen bzw. wie die getroffenen Regelungen von den Verwaltungen umgesetzt werden.

Die Arbeit des Bürgerbeauftragten wirkt direkt der viel beschriebenen Politikverdrossenheit der Menschen entgegen. Hier erfahren die Menschen aus erster Hand, wie sie auf politische Entscheidungen Einfluss nehmen können, hier sehen sie, dass vom Landtag gewählte Repräsentanten für ihre Probleme stets ein offenes Ohr haben und sich für ihre Belange einsetzen. In ihren Sprechtagen haben die Bürgerbeauftragten immer wieder politische Zusammenhänge und Notwendigkeiten erläutert, Sachzwänge dargestellt. Damit haben die Bürgerbeauftragten in den vergangenen 15 Jahren nicht nur die ihnen von der Verfassung übertragenen Aufgaben in hervorragender Art und Weise erfüllt, sondern auch ihre gesellschaftspolitischen. Sie haben den Menschen gezeigt, dass ihre Probleme ernst genommen werden und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht wird.

Insofern danke ich den parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Herrn Jelen, Frau Lorenz und Herrn Schubert sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die in den vergangenen 15 Jahren geleistete Arbeit zum Wohle der Menschen unseres Landes Mecklenburg-Vorpommern ganz herzlich.

A handwritten signature in blue ink that reads "Sylvia Bretschneider". The signature is fluid and cursive, written in a professional style.

*Sylvia Bretschneider  
Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern*

Ich fühle mich sehr geehrt über die Einladung meines Ombudsmann-Kollegen, Herrn Bernd Schubert, dieses Grußwort für die Broschüre zum 15. Jubiläum der Einrichtung des Bürgerbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern an Sie zu richten.

Im vergangenen Jahr feierte die Welt der Ombudsleute das 200-jährige Bestehen der ersten parlamentarischen Ombudsmann-Institution in Schweden. Schweden war weltweit das erste Land, das eine solche Institution als Wächterin über gute Verwaltung einrichtete. Mit der Ausnahme Finnlands, das schon 1919 eine vergleichbare Stelle ins Leben rief, begann die weltweite Verbreitung dieser schwedischen Idee erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, wobei in den 1980er und 1990er Jahren eine Fülle von Ombudsmann-Einrichtungen sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene geschaffen wurde. Vor allem in Europa haben sich Ombudsleute nahezu überall etabliert und sind zum wichtigen Bestandteil moderner Demokratien geworden.



*P. Nikiforos Diamandouros  
Der Europäische  
Bürgerbeauftragte*

In diesem Jahr feiert nun das Land Mecklenburg-Vorpommern das 15-jährige Bestehen eines parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten. Dafür möchte ich das Land ausdrücklich beglückwünschen. In den vergangenen 15 Jahren wurden mehr als 22 000 Petitionen an den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern übermittelt, von denen ein Grossteil mündlich vorgetragen wurden. Diese eindrucksvolle Zahl beweist, dass die Entscheidung des Landesverfassungsgebers, neben einem Petitionsausschuss auch einen parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten als Verfassungsorgan in Mecklenburg-Vorpommern einzusetzen, richtig und wichtig war.

In Ländern mit bundesstaatlicher Struktur kommt regionalen Ombudsleuten eine entscheidende Rolle bei der Sicherung der Bürgerrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu. Hunderte in ganz Mecklenburg-Vorpommern vor Ort durchgeführte Sprechstunden des Bürgerbeauftragten haben gezeigt, wie wichtig diese Einrichtung für die Bürger ist, um sich mit ihrem Gemeinwesen zu identifizieren, sich über ihre Rechte zu informieren und diese Rechte dann auch einzufordern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern kann stolz auf diese Einrichtung und auf die Entwicklung dieser wichtigen Institution sein.

Was mich selbst betrifft, so feiert die Einrichtung des Europäischen Ombudsmannes in diesem Jahr ebenfalls das 15. Jubiläum. In den vergangenen 15 Jahren haben wir große Fortschritte erzielt bei der Schaffung einer offeneren, zugänglicheren und kundenfreundlicheren EU-Verwaltung.

Mit besonderem Stolz erfüllt mich auch die immer engere Zusammenarbeit der regionalen, nationalen und europäischen Ombudsstellen im Verbindungsnetz der europäischen Bürgerbeauftragten. Wir alle profitieren vom Austausch unserer Erfahrungen, von unseren regelmäßigen Treffen und dem gemeinsamen Anliegen, unsere Einrichtungen im Interesse der Bürger zu stärken.

Ich wünsche dem Bürgerbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern viel Erfolg und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Verbindungsnetz der europäischen Bürgerbeauftragten.

*P. Nikiforos Diamandouros  
Der Europäische Bürgerbeauftragte*



*Bernd Schubert*

*Bürgerbeauftragter des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern*

Vor 15 Jahren nahm der erste parlamentarisch gewählte Bürgerbeauftragte Mecklenburg-Vorpommerns seine Tätigkeit auf. Die Ende 1994 endgültig in Kraft getretene Landesverfassung führte nicht nur einen Bürgerbeauftragten nach dem Vorbild des in Schweden entstandenen, inzwischen europa- und weltweit erfolgreichen, Ombudsmannes ein, sondern stattete ihn auch mit dem Rang eines in seiner Tätigkeit unabhängigen Verfassungsorgans aus.

Mit dieser Lösung wurde ein Bürgerbeauftragter geschaffen, der dem heute gebräuchlichen internationalen Leitbildes eines öffentlich-rechtlichen Ombudsmannes entspricht. Kriterien hierfür sind die Wahl durch das Parlament, die Unabhängigkeit in der Tätigkeit und die Möglichkeit, ungehindert Verwaltungshandeln untersuchen zu können.

Der Bürgerbeauftragte ist aber nicht nur als Beauftragter des Landtages im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle der Verwaltung berufen, sondern er ist auch Sachwalter und Berater der Bürger, die den immer komplexer werdenden Verwaltungsstrukturen und Rechtsvorschriften oft hilflos gegenüber stehen. Nicht selten ist er deshalb auch als Dolmetscher und Lotse für die Bürger im Rechtsstaat tätig.

Der Bürgerbeauftragte muss stets ein offenes Ohr für die Bürger und Verständnis für ihre Sorgen, Beschwerden und Vorschläge haben. Besonders wichtig ist, dass er für die Menschen im Lande leicht erreichbar ist, um deren Petitionen entgegennehmen zu können. Genauso wichtig sind aber ein wertschätzender Umgang mit den Bürgern und vor allem das ernsthafte Bemühen um eine Lösung in jedem einzelnen Fall. Die Wege zur Lösung sind unterschiedlich. Manchmal kann schon mit einer Beratung oder Erläuterung einer Behördenentscheidung weitergeholfen werden. In anderen Fällen können auch schon lang andauernde Streitfälle mit verhärteten Fronten durch eine Vermittlung des Bürgerbeauftragten zwischen dem Bürger und der betroffenen Stelle der Verwaltung einvernehmlich geregelt werden. Häufig ist aber eine intensive Prüfung tatsächlicher Verhältnisse und der Rechtslage oder des Verwaltungshandelns notwendig, um eine zufrieden stellende Lösung zu erreichen.

Immer wieder sollte ein Bürgerbeauftragter sich die Frage stellen, wie kann ich schnell und möglichst unkompliziert Rechtsfrieden zwischen den Beteiligten herbeiführen. Oft ist es wesentlich effektiver, Gespräche zu führen oder die Beteiligten unter Moderation des Bürgerbeauftragten an einem Tisch oder vor Ort zusammen zu bringen, als ein langwieriges schriftliches Verfahren durchzuführen.

Unter diesen Prämissen wurde die Institution Bürgerbeauftragter auch in Mecklenburg-Vorpommern zu einem Erfolgsmodell, was schon durch die Zahl von über 22.000 Petitionen in den vergangenen 15 Jahren belegt wird.

Für die Zukunft hoffe ich, dass der Gebrauch des Petitionsrechts in unserem Rechtsgefüge eine Selbstverständlichkeit wird. Im Interesse der Bürger, für die Behörden und Bürgerbeauftragter tätig sind, ist dies auch notwendig. Es kann aber nur gemeinsam mit allen Stellen der öffentlichen Verwaltung in unserem Lande ermöglicht werden.

*Bernd Schubert*

*Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

## **1. Aufgaben und Befugnisse – Allgemeines zum Petitionsrecht**

### **1.1 Kurzer Abriss zur Geschichte des Petitionsrechts**

Das Petitionsrecht hat eine über 2000-jährige Geschichte. Bürgern der Römischen Kaiserzeit war es gestattet, sich mit ihren Begehren, damals supplicium genannt, an den Kaiser zu wenden. Dieser Begriff leitet sich von dem lateinischen Verb „supplicare“ ab, was so viel heißt wie „vor jemanden auf die Knie fallen“ bzw. „demütiges Bitten“.

Auch im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (15. bis 18. Jahrhundert) war es möglich, sich mit einem Anliegen an den absolut herrschenden Fürsten zu wenden. Dies galt insbesondere für Rechtsstreitigkeiten, in denen der Rechtsweg bereits ausgeschöpft war, denn der Fürst war imstande, sogar ein gegen den Supplikanten ergangenes rechtskräftiges Urteil aufzuheben.

Eine erste normative Grundlage für die Einreichung von Gesuchen ist im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 zu finden. Dort heißt es in § 156 Abs. 2 Ziffer 20: „Dagegen steht es einem Jeden frey, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen;...“ Dies war die Geburtsstunde der politischen Petition, weil nicht individuelle, sondern allgemeine Interessen des Gemeinwesens dadurch in den Vordergrund gestellt wurden. Schließlich löste diese Vorschrift das Verschwinden des Wortes „Supplikation“ zugunsten des Begriffes „Petition“ aus. Es war dem Bürger nun rechtlich garantiert, sich zu Wort zu melden, aus dem Bittsteller wurde ein Petent.

Im Jahre 1848 legte die Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche den Grundstein für das heutige Petitionsrecht. Nach Art. 159 der Paulskirchenversammlung hatte jeder Deutsche das Recht, „sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen an die Volksvertretung und an den Reichstag zu wenden.“

Die Bismarcksche Reichsverfassung von 1871 verzichtete auf die Formulierung von Grundrechten. Dennoch hatte der Reichstag in Artikel 23 das Recht bekommen, die an ihn gerichteten Eingaben sachlich zu prüfen und „dem Bundesrate resp. Reichskanzler“ zur abschließenden Erledigung zu überweisen.

In Artikel 126 der Weimarer Reichsverfassung („Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.“) wurde die individualrechtliche Seite des Petitionsrechts betont, jedoch erwähnte sie zugleich die von mehreren Petenten eingebrachte Petition.

Mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde das Petitionsrecht als Grundrecht – zum Schutz des Individuums vor dem Staat – faktisch wertlos. Insbesondere verlor das Petitionsrecht für den Einzelnen seine schützende Wirkung gegenüber staatlicher Willkür. „Harnäckigen Quenglern“ drohte strafrechtliche Verfolgung bis zur „Schutzhaft“.

Im Alltag der DDR hatten Eingaben eine große praktische Bedeutung. Von ihrem in Artikel 103 der DDR-Verfassung von 1968/74 garantierten Recht sich „mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen,

Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretung, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organen zu wenden“ machte eine sehr große Zahl von Bürgern Gebrauch.

Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland garantiert das Grundrecht des Artikel 17 Grundgesetz jeder Person – ob Kind, Ausländer, Inhaftierter, Soldat, ob einzeln oder als Bürgerinitiative oder Verein – das Recht, sich mit Bitten zur Gesetzgebung und Beschwerden an die zur Entscheidung befugten Stellen zu wenden.

Darüber hinaus garantiert Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern jeder Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung von Mecklenburg-Vorpommern zu wenden.

## **1.2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

Die Charta der Grundrechte der EU wurde ursprünglich vom ersten Konvent unter Vorsitz des ehemaligen Bundespräsidenten Roman Herzog erarbeitet und vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union gebilligt. Rechtskraft erlangte sie am 1. Dezember 2009 gemeinsam mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon.

Die Grundrechtscharta ist nicht Teil des EU-Vertrages. Durch den Verweis in Artikel 6 des durch den Lissaboner Vertrag geänderten EU-Vertrages wird sie jedoch für alle EU-Staaten, ausgenommen Großbritannien, Polen und Tschechien, für bindend erklärt.

Die Charta der Grundrechte der EU bindet zum einen die Gemeinschaftsorgane, zum anderen bindet sie die Organe der Mitgliedstaaten, aber nur insoweit diese Gemeinschaftsrecht ausführen.

Im Hinblick auf das Europäische Petitionsrecht legt die Charta Folgendes fest:

Nach Artikel 43 der Charta haben alle Unionsbürger das Recht, sich zu Missständen in der Arbeit der Organe und Einrichtungen der EU (mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts 1. Instanz) an den Bürgerbeauftragten der Union zu wenden.

Artikel 44 der Charta gibt allen Unionsbürgern das Recht, Petitionen auch an das Europäische Parlament zu richten.

## **1.3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland**

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz (GG) finden sich in den Artikeln 17, 17a und 45c wieder.

Artikel 17 GG reicht als eines der klassischen Grundrechte in seinem Ursprung – wie unter 1.1 dargelegt – weit in die Zeit vor Schaffung des Grundgesetzes zurück. Das Petitionsrecht des Art. 17 GG erhält seine besondere Bedeutung durch die vom Staat eingeräumte Möglichkeit, außerhalb des normalen Prozessverfahrens ein dem Erfolg des Gerichtsverfahrens gleichwertiges Ergebnis zu erzielen, ohne an die Forderungen einer Prozessordnung nach Wahrung von Fristen, Terminen, Verfahren etc. gebunden zu sein. Dadurch wird das Monopol des Staates eingeschränkt, dem Bürger vorschreiben zu können, wann eine behauptete Rechtsverletzung erheblich und unter welchen Voraussetzungen die Erlangung von Rechtsschutz möglich ist. Zugleich wird dem Petenten das Kostenrisiko eines staatlichen Gerichtsverfahrens genommen.



## **1.4 Die historische Entwicklung parlamentarisch gewählter Ombudsleute**

Von den skandinavischen Staaten ausgehend ist die Einrichtung parlamentarisch gewählter Ombudsleute als Adressaten von Petitionen heute in vielen Staaten auf allen Kontinenten üblich geworden.

Das Modell eines parlamentarischen Ombudsmannes beruht auf der Einrichtung des „Riksens Ständers Justitieombudsman“ in Schweden im Zuge der dortigen Reichs- und Verfassungsreform von 1809.

Dieser wurde von dem 1809 geschaffenen 4-Stände-Parlament gewählt und sollte vor allem dem damals verbreiteten Machtmissbrauch in der Verwaltung entgegenwirken. 1886, als das Stände-Parlament durch den schwedischen Zweikammer-Reichstag ersetzt wurde, wurde die Bezeichnung geändert in „Justitieombudsman“. Diese Einrichtung besteht in der Grundform noch heute, allerdings mit einer 1976 eingeführten Änderung, als aus dem einen Justitieombudsman ein Kollegialorgan, bestehend aus vier Ombudsleuten, wurde.

Eine Besonderheit des schwedischen Modelles ist die Erstreckung auch auf die dritte Gewalt im Staat, die Judikative.

Das zweite Land, das eine solche Einrichtung schuf, war Finnland. Nach der Erlangung der staatlichen Selbständigkeit 1917 wurde mit Verabschiedung der Verfassung 1919 auch dort ein Justizombudsman eingeführt. Er hat die allgemeine Aufgabe „die Befolgung der Gesetze bei der Tätigkeit der Gerichte und sonstigen Behörden zu überwachen“. Finnland hat als einziges weiteres Land Europas die Zuständigkeit des Ombudsmannes auch auf den Bereich der rechtsprechenden Gewalt ausgedehnt.

Erst rund 40 Jahre später wurde die Entwicklung in Dänemark fortgeführt. Bei der Verfassungsrevision von 1953 wurde eine Regelung eingefügt, in der es heißt „ein Gesetz soll dem Folketing (dem dänischen Parlament) die Einsetzung von ein oder zwei Personen gestatten, die nicht Mitglieder des Folketing sein dürfen und die die Zivil- und Militärverwaltung des Staates kontrollieren sollen. Auf dieser Grundlage wurde nach dem ein Jahr später geschaffenen Gesetz dann 1955 der erste „Folketingets Ombudsmand“ gewählt.

1962 folgte Norwegen, als das dortige Parlament (Storting) per Gesetz den „Stortingets ombudsmann for forvaltningen“ ins Leben rief. Er hat den Auftrag, „sicherzustellen, dass die öffentliche Verwaltung keinerlei Ungerechtigkeiten gegen irgendeinen Bürger begeht“ und kann „darauf aufmerksam machen, dass eine Verwaltungsbehörde oder eine Amtsperson einen Fehler begangen oder eine Nachlässigkeit gezeigt hat.“

Das erste Land außerhalb Skandinaviens, das einen nationalen, vom Parlament gewählten Ombudsmann einrichtete, war 1962 Neuseeland, dem Großbritannien 1967 und Tansania 1968 folgten. Nunmehr kamen im immer schnelleren Takt weitere Staaten auf allen Kontinenten hinzu. Anfang der 80er Jahre gab es bereits in nahezu 30 Staaten der Erde parlamentarisch gewählte Ombudsleute auf nationaler oder in Ländern mit föderativer Struktur auch auf regionaler Ebene. Die weitere Entwicklung ging dann noch rascher vonstatten, Ende der 90er Jahre hatten bereits mehr als 100 Staaten solche Einrichtungen geschaffen, darunter fast alle Staaten Europas.

Dieser Entwicklung hat sich die Europäische Union nicht verschlossen; das Europaparlament setzte 1995 den Europäischen Bürgerbeauftragten ein.

Dieser kurze Abriss zeigt, dass die Einrichtung eines parlamentarischen gewählten Ombudsmannes heute in modernen demokratischer Staaten in aller Welt etwas ganz Selbstverständliches geworden ist.

## **1.5 Konkretisierung in Mecklenburg-Vorpommern**

Das Grundrecht auf eine Petition wird in Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Der Satz 1 dieser Norm stimmt wörtlich mit dem Text des Art. 17 GG überein. Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewinnt seine besondere Bedeutung erst aus Satz 2, der nicht nur einen Anspruch auf Bescheidung in angemessener Frist vermittelt, sondern einen solchen auf begründeten Bescheid.

Das Petitionsrecht nach Artikel 10 der Landesverfassung wird Jedem als subjektiv öffentliches Recht gewährt. Als Jedermann-Grundrecht steht es mithin auch Ausländern, Staatenlosen sowie inländischen juristischen Personen zu. Das Petitionsrecht kann auch von Minderjährigen selbständig ausgeübt werden.

Das in Artikel 10 als Grundrecht verbriefte Petitionsrecht erfährt durch die in Artikel 36 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelte Position des Bürgerbeauftragten eine weitere Ausformung.

Während der Petitionsausschuss Vorschläge, Bitten und Beschwerden der Bürger behandelt, die ihn in schriftlicher Form erreichen, ist es die Aufgabe des dem Ombudsmanmodell nachgebildeten Bürgerbeauftragten, auf die Wahrnehmung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande hinzuwirken sowie zu ihrer Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten zur Verfügung zu stehen. „Bürger“ sind dabei nicht nur das Staatsvolk des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sondern alle Einwohner unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Gemäß § 5 Abs. 6 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V) untersteht der Bürgerbeauftragter der Dienstaufsicht der Landtagspräsidentin. Hierdurch und durch seine regelmäßigen Sprechstunden im Land vermittelt der Bürgerbeauftragte einen besonders engen Kontakt des Parlaments zu den Bürgern.

Der Bürgerbeauftragte wird vom Landtag für die Dauer von sechs Jahren gewählt. § 5 Abs. 2 PetBüG M-V legt fest, dass der Landtag den Bürgerbeauftragten ohne Aussprache mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder (d. h. mit absoluter Mehrheit) wählt. Vorschlagsberechtigt sind nur die Fraktionen des Landtages, nicht die Landesregierung, was die Unabhängigkeit des Bürgerbeauftragten von der Regierung besonders hervorhebt. Da der Bürgerbeauftragte nach § 5 Abs. 5 PetBüG M-V zum Beamten auf Zeit ernannt wird, muss er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Ferner verlangt § 5 Abs. 2 PetBüG M-V, dass der Bürgerbeauftragte die Wählbarkeit zum Landtag besitzt. Darüber hinausgehende persönliche Anforderungen an das Amt des Bürgerbeauftragten werden vom Gesetz nicht erhoben. Der Bürgerbeauftragte kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der 71 Mitglieder des Landtages gegen seinen Willen abberufen werden. Auf eigenen Antrag hingegen kann er jederzeit von seinem Amt entbunden werden.

In der Ausübung seines Amtes ist der Bürgerbeauftragte gemäß Art. 36 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung sowie von Amts wegen tätig. Für die Erfüllung der Aufgaben ist dem Bürgerbeauftragten gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 PetBüG M-V die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Nach § 5 Abs. 8 PetBüG M-V werden die Mitarbeiter auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten durch die Landtagspräsidentin eingestellt oder ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden. Aus dem Kreis der Mitarbeiter hat der Bürgerbeauftragte einen Stellvertreter zu benennen, um die Funktionalität der Institution auch für den persönlichen Verhinderungsfall sicherzustellen.

## 2. Entstehungsgeschichte im Land Mecklenburg-Vorpommern

### 2.1 Der Vorläufer – Bürgerbeauftragter beim Ministerpräsidenten

Einen Bürgerbeauftragten gab es in Mecklenburg-Vorpommern auch schon vor der Verabschiedung der Landesverfassung 1994 und dem Erlass des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes 1995.

Dieser erste Bürgerbeauftragte war jedoch nicht vom Parlament gewählt, sondern vom Ministerpräsidenten ernannt worden, dieser Rechtstellung entsprechend führte er die Bezeichnung „Bürgerbeauftragter beim Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern“.

Nach der Landtagswahl vom 14. Oktober 1990 und der Wahl des Ministerpräsidenten in der 2. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 27. Oktober 1990 fand am 29. Oktober 1990 die erste Kabinettsitzung statt. Bei dieser wurde auch über die Formalien und den Teilnehmerkreis der zukünftigen Sitzungen der Landesregierung beraten. Bereits bei dieser Gelegenheit wurde beschlossen, dass „der Bürgerbeauftragte“ an den Kabinettsitzungen teilnimmt. Das Protokoll dieser ersten Kabinettsitzung dürfte also die „erste urkundliche Erwähnung“ des Bürgerbeauftragten im Lande Mecklenburg-Vorpommern darstellen.

Gesetzlich geregelt wurden die rechtliche Stellung und die Tätigkeit dieses Bürgerbeauftragten durch das „Gesetz über die Rechtsverhältnisse parlamentarischer Staatssekretäre“ vom 18. Juli 1991 (ursprünglich eingebracht als „Gesetz über die Rechtsverhältnisse parlamentarischer Staatssekretäre und des Bürgerbeauftragten“), das rückwirkend zum 15.11.1990 in Kraft trat.

In der manchmal etwas gestelzten Sprache von Gesetzestexten hieß es in § 1 Absatz 3 des Gesetzes wörtlich: „Der parlamentarische Staatssekretär, der den Ministerpräsidenten unterstützt und dessen Aufgabe es ist, die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken, führt die Bezeichnung ‚Bürgerbeauftragter‘.“

Wie auch die anderen parlamentarischen Staatssekretäre war der Bürgerbeauftragte somit ein Amtsträger, der weder Regierungsmitglied noch Beamter war, sondern, wie das Gesetz ausdrücklich regelte, in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stand. Die besondere sozialpolitische Tätigkeit des Bürgerbeauftragten sollte, so die Begründung des Gesetzentwurfes, durch die Amtsbezeichnung hervorgehoben werden.

Der rechtlichen Stellung des Bürgerbeauftragten folgend hatte er seinen Sitz in der Staatskanzlei, aus deren Haushaltsmitteln auch die Sachkosten und die Personalaufwendungen für den Mitarbeiterstab getragen wurden.

Unser Bundesland war damals das dritte, das einen Bürgerbeauftragten auf Landesebene einrichtete. Viele Vorbilder gab es also nicht. Bereits seit 1974 gab es den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, der nach dem dortigen Gesetz vom Landtag gewählt wurde. Dazu kam seit 1988 der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Landesbehindertenbeauftragte des Bundeslandes Schleswig-Holstein, der vom Ministerpräsidenten im Range eines Staatssekretärs ernannt worden war.

An der Frage der Anbindung des Bürgerbeauftragten an das Parlament oder die Landesregierung entzündeten sich heftige Diskussionen, die bis zur endgültigen Lösung durch die Verfassungskommission, auf deren Tätigkeit noch später eingegangen werden wird, andauerten.

Zu den Aufgaben heißt es in der Gesetzesbegründung: „Letzteres (die Berufung eines Bürgerbeauftragten) erscheint insbesondere deshalb geboten, weil sich für die Bürger von Mecklenburg-Vorpommern Schwierigkeiten beim Wechsel von der früheren sozialistischen Gesellschaftsordnung zu einem demokratischen Gemeinwesen und bei den damit verbundenen Umstellungen auf ein neues Verwaltungssystem ergeben können.“

Die praktische Tätigkeit dieses Bürgerbeauftragten für den Bürger unterschied sich kaum von der des heutigen. Bereits von Anfang an war der Bürgerbeauftragte auch eigenständiger Adressat von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Einwohner des Landes. Er nahm Petitionen entgegen, verhandelte mit den verschiedensten Verwaltungsdienststellen, vermittelte zwischen Behörden und Bürgern und beriet diese. Auch die Tradition der Sprechtage im ganzen Land – heute ein gesetzlicher Auftrag an den Bürgerbeauftragten – begann bereits im Februar 1991 mit dem ersten Sprechtag in Neubrandenburg.

Von Anbeginn an wurde die Einrichtung des Bürgerbeauftragten im Lande gut angenommen. So wurden 1991 durch den Bürgerbeauftragten und seine Mitarbeiter 1.965 Petitionen bearbeitet.

Die Tätigkeit des „Bürgerbeauftragten beim Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ endete am 15. November 1994, dem Tag der konstituierenden Sitzung des am 16. Oktober 1994 gewählten zweiten Landtages Mecklenburg-Vorpommern, an dem auch die neue Landesverfassung einschließlich des die Stellung des Bürgerbeauftragten regelnden Artikel 36 endgültig in Kraft trat. Sein Stellvertreter wurde bis zur Wahl des ersten Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Landtag mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

## **2.2 Diskussion in der Verfassungskommission**

Die Kommission des Landtages zur Ausarbeitung einer Verfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern trat am 31. Januar 1991 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Arbeitsmaterial war u.a. ein Verfassungsentwurf, den eine Arbeitsgruppe im Auftrag der „Runden Tische“ der drei Nordbezirke der DDR ab Anfang März 1990 erarbeitet hatte. Dieser 117 Artikel umfassende Entwurf sah neben einem Petitionsausschuss vor, dass der Landtag insgesamt sieben unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Beauftragte wählt, darunter auch einen „Bürgeranwalt“.

Anfang September 1991 beschloss die Verfassungskommission eine Unterkommission einzusetzen, die die noch ungelösten Probleme beim Staatsorganisationsteil klären sollte. In der Unterkommission wurde der Vorschlag unterbreitet, die Aufgaben des Bürgerbeauftragten, der zur Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten tätig werden soll, dem Petitionsausschuss, der dann auch Bürgerausschuss genannt werden könne, zuzuweisen. Diese Kompetenzerweiterung sollte zu einer Stärkung der Rechte des Petitionsausschusses führen. Dieser Vorschlag fand jedoch in der Verfassungskommission keine Zustimmung. Eine breite Mehrheit der Mitglieder der Verfassungskommission setzte sich dafür ein, dass das Amt der Bürgerbeauftragten beim Landtag neben dem Petitionsausschuss eingerichtet werden sollte.

Die Verfassungskommission hat sich während ihrer 24. Sitzung mit der Frage beschäftigt, ob man Einrichtung des Bürgerbeauftragten in Form einer Kann-Vorschrift lösen könne. Die Gegenmeinung, die die Pflicht des Landtages, einen Bürgerbeauftragten zu bestellen, für unverzichtbar hielt, setzte sich jedoch durch. Bei der Abstimmung über den Artikel 36 (Bürgerbeauftragter) wurde während der 26. Sitzung der Verfassungskommission Einstimmigkeit erzielt.

Als die Landesverfassung am 23. Mai 1993 veröffentlicht wurde und vorläufig in Kraft trat, war hiervon Artikel 36 gemäß den Regelungen des Gesetzes über die Verabschiedung und das Inkrafttreten der Ver-

fassung ausgenommen. Dies erschien vor dem Hintergrund sinnvoll, dass es in der Zeit zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen In Kraft Treten der Verfassung, also zwischen Mai 1993 und November 1994, einen Bürgerbeauftragten der Landesregierung gab und man das Votum des Volksentscheids über die Verfassung im Juni 1994 abwarten wollte.

### 2.3 Wahrnehmung der Aufgabe eines Behindertenbeauftragten

Mit den rechtlichen Umwälzungen nach dem 3. Oktober 1990 und der Umstellung der tatsächlichen Verhältnisse in vielen Bereichen des gesellschaftlichen und auch privaten Lebens waren auch vielfältige Veränderungen für die Menschen mit Behinderungen verbunden. Bereits seit 1990 wandten sich viele von ihnen mit Anregungen, Bitten und Beschwerden an den Bürgerbeauftragten beim Ministerpräsidenten.

Vermehrt wurde die Forderung erhoben, dass das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, wie auch die meisten der alten Bundesländer, einen Behindertenbeauftragten auf Landesebene installieren sollte. Vielfältige Diskussionen, auch im Landtag und seinen Gremien, schlossen sich an. Nach Beratungen in den Ausschüssen des Landtages für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Frauen sowie für Finanzen wurde eine allgemeine Übereinkunft erzielt, dass die Belange und Interessen der Menschen mit Behinderung auf Landesebene durch den Bürgerbeauftragten wahrgenommen werden sollten.

Bei dieser Aufgabenstellung blieb es bis heute. Nach § 6 Absatz 1 des im April 1995 verabschiedeten PetBüg M-V hat der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen seiner Aufgaben „insbesondere die Belange behinderter Bürger wahrzunehmen“.



*Fachtagung - Vortrag mit Gebärdendolmetscherin*

Im Jahre 2000 wurde bei der Landesregierung ein Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Integrationsförrerrat) per Gesetz eingerichtet. Heute sind seine Aufgaben im Landesbehindertengleichstellungsgesetz geregelt. Er muss von der Landesregierung vor Einbringung von Gesetzentwürfen oder Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung und chronisch Kranken betreffen, angehört werden und wird bei der inhaltlichen Gestaltung beratend einbezogen, mit der Befugnis, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

Er kann auch der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die geeignet sind, Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern, vorschlagen oder Empfehlungen zur Verbesserung der besonderen Situation der betroffenen Personen geben und hierzu beratend tätig werden.

Seit der Einrichtung dieser Institution werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Unterstützung des gleichen Personenkreises Zusammenarbeit und Austausch im Interesse einer möglichst umfangreichen Integration der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen gepflegt.

## 2. 4 Der Weg zum Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz

Vor der Verabschiedung des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V) vom 5. April 1995 gab es in Mecklenburg-Vorpommern mehrere Versuche einer gesetzlichen Regelung des Petitionsrechts.

### **Petitionsgesetz M-V** vom 26. April 1991

Gleich zu Beginn der 1. Legislaturperiode wurde am 27. Februar 1991 ein Gesetzentwurf zum Petitionsgesetz (Landtagsdrucksache 1/ 162) vom Landtag verabschiedet, der von allen vier im Landtag vertretenen Fraktionen eingebracht worden war. Wie sich aus der Begründung des Gesetzentwurfes ergibt, wurde die Petition als grundlegendes Verständigungs- und Integrationsmittel zwischen Mensch und Staat“ angesehen. Die Notwendigkeit einer raschen Schaffung eines Petitionsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern bereits vor der Verabschiedung einer Verfassung wurde ausdrücklich betont und zeigt sich auch darin, dass der Landtag den Gesetzentwurf nicht in die Ausschüsse verwies, sondern die Erste und Zweite Lesung des Petitionsgesetzes an einem Tag vornahm. Inhaltlicher Schwerpunkt des Petitionsgesetzes war neben der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Arbeit des Petitionsausschusses die Erfüllung der sich aus dem Grundrecht der Petition gemäß Artikel 17 Grundgesetz ergebenden Anforderungen.

In diesem Petitionsgesetz findet das Amt eines Bürgerbeauftragten entsprechend der damaligen Anbindung des Bürgerbeauftragten beim Ministerpräsidenten noch keine Berücksichtigung.

### **Entwurf eines Gesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

vom 21. Februar 1991

Der o. g. Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 1/0169) wurde in Zweiter Lesung endgültig vom Landtag am 15. Mai 1991 abgelehnt.

Er sah vor, dass der Landtag einen Bürgerbeauftragten wählt und somit ein Hilfsorgan des Landtags schafft, dessen Auftrag darin bestand, die parlamentarische Kontrolle gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande sowie eine Beratung und Unterstützung in

sozialen Angelegenheiten für die Menschen vorzunehmen. Nach § 10 dieses Gesetzentwurfes sollte der Bürgerbeauftragte in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land stehen. Insgesamt knüpft der Gesetzentwurf an eine gesetzliche rheinland-pfälzische Regelung zu dem Bürgerbeauftragten aus dem Jahre 1974 an und berücksichtigt Empfehlungen der Enquete-Kommission des schleswig-holsteinischen Landtages „Verfassungs- und Parlamentsreform“ von 1989.

### **Entwurf eines Gesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern** vom 28. November 1994

Dieser Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 2/0011) wurde in Zweiter Lesung vom Landtag am 5. April 1995 in der Form der Erledigungserklärung abgelehnt.

Der Entwurf bezog sich auf die in Artikel 36 Abs. 3 der Landesverfassung festgelegte Verpflichtung, eine konkretisierende gesetzliche Regelung für das Amt des Bürgerbeauftragten zu schaffen. Die am 15. November 1994 endgültig in Kraft getretene Verfassung sieht in Artikel 36 der Landesverfassung vor, dass der Landtag einen Bürgerbeauftragten wählt. Diese Verfassungsregelung verwirft daher die im Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre vom 18. Juli 1991 getroffene Regelung, wonach eine Person, die die Bezeichnung „Bürgerbeauftragter“ führt, als Parlamentarischer Staatssekretär den Ministerpräsidenten unterstützt.

Der Gesetzentwurf lehnt sich weitgehend an die Regelungen des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz vom 3. Mai 1974 an und greift den Gesetzentwurf vom 21. Februar 1991 wieder auf.

### **Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern** vom 5. April 1995

Die Landesverfassung regelt in Artikel 35 in Verbindung mit Art. 10 die grundlegenden Befugnisse des Petitionsausschusses des Landtags zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger. Darüber hinaus sieht Artikel 36 der Landesverfassung vor, dass der Landtag zur Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten einen Bürgerbeauftragten wählt. Die Verfassung legt fest, dass das Nähere in Bezug auf beide Institutionen durch das Gesetz geregelt wird.

Das PetBüG M-V enthält die von der Verfassung geforderten gesetzlichen Regelungen. Das Gesetz enthält Vorschriften sowohl über die Befugnisse des Petitionsausschusses als auch Regelungen zum Bürgerbeauftragten. Insbesondere wird die Behandlung der Eingaben durch den Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschuss sowie das Verhältnis beider Institutionen zueinander geregelt. Durch die Zusammenfassung in nur einem Gesetzeswerk ist eine für den Bürger übersichtliche und verständliche gesetzliche Regelung erreicht worden.

Das Gesetz ist in die Abschnitte Allgemeiner Teil, der Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuss untergliedert. Der allgemeine Teil behandelt das Eingabenrecht, nimmt Begriffsbestimmungen vor, bestimmt die Grenzen der Behandlung von Eingaben und regelt die allgemeinen Befugnisse des Petitionsausschusses und des Bürgerbeauftragten gegenüber der Landesregierung und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung.

In § 6 PetBüG M-V wird die Aufgabenstellung des Bürgerbeauftragten beschrieben. Danach hat der Bürgerbeauftragte die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sowie insbesondere die Belange behinderter Bürger wahrzunehmen.



Informationsstand beim MV-Tag 2010

dem Bürgerbeauftragten jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Um eine zügige und einvernehmliche Lösung im Interesse des Bürgers zu erreichen, kann sich der Bürgerbeauftragte nach § 7 Abs. 3 PetBüG M-V direkt an die sachlich unmittelbar zuständige Stelle wenden, wenn er zuvor das zuständige Mitglied der Landesregierung hiervon unterrichtet hat.

§ 8 PetBüG M-V regelt die Zusammenarbeit des Bürgerbeauftragten mit dem Landtag. Kommt eine einvernehmliche Regelung im Sinne des § 7 Abs.1 PetBüG M-V nicht zustande, hat der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorzulegen. Mit der Vorlage beim Petitionsausschuss greift das bisher übliche Petitionsverfahren wieder ein, wobei der Bürgerbeauftragte dem Petitionsausschuss seine Auffassung darlegt und der Petitionsausschuss den Bürgerbeauftragten beauftragen kann, die Feststellungen zu ergänzen oder weitere Sachverhaltsaufklärungen in die Wege zu leiten. Der Bürgerbeauftragte ist auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtages nach § 8 Abs.4 PetBüG M-V verpflichtet, jederzeit dem Petitionsausschuss über die Eingaben zu berichten.

Um die Zusammenarbeit zwischen dem Landtag und dem Bürgerbeauftragten zu gewährleisten, können nach § 8 Abs. 6 PetBüG M-V die Landtagsausschüsse jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen. Der Bürgerbeauftragte hat seinerseits das Recht, an Sitzungen der Landtagsausschüsse im Rahmen der Beratung laufender Gesetzesvorhaben teilzunehmen, wenn ihm Eingaben vorliegen, die die jeweiligen Gesetzesvorhaben betreffen.

Der Bürgerbeauftragte hat weiterhin nach dem PetBüG M-V dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Abschnitt III des PetBüG

Hervorzuheben ist, dass der Bürgerbeauftragte nicht nur auf Antrag von Bürgern, sondern auf Anforderungen des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder sogar von Amts wegen tätig wird. Zu den Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört nach § 6 Abs. 3 PetBüG M-V die Durchführung von Bürgersprechstunden im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern. Diese Regelung gewährleistet, dass die erforderliche Bürgernähe hergestellt wird. Nicht nur die Bürger sollen zum Bürgerbeauftragten kommen können, sondern der Bürgerbeauftragte geht zu den Bürgern vor Ort.

Bei der Erledigung der Aufgaben hat der Bürgerbeauftragte nach § 7 PetBüG M-V auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Er hat hierbei den zuständigen öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheit zu geben. Bei der Beratung und Unterstützung sind die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung verpflichtet,



M-V regelt die Behandlung der Eingaben durch den Petitionsausschuss. § 10 PetBüG M-V schreibt die Befassung des Petitionsausschusses mit allen Petitionen vor, die nach § 8 Abs.2 PetBüG M-V durch den Bürgerbeauftragten nicht einvernehmlich gelöst wurden. Die weiteren Regelungen über die Behandlung der Eingaben durch den Petitionsausschuss enthalten keine erheblichen Veränderungen im Vergleich zur vorherigen Rechtslage. In Abschnitt III des PetBüG M-V wurden die wesentlichen Vorschriften des zuvor geltenden Petitionsgesetzes vom 26. April 1991 und die vom Landtag verfassten Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden eingearbeitet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dem PetBüG M-V ein bürgerfreundliches Gesetz zur Regelung des Petitionswesens und zur Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung geschaffen wurde.

## 2.5 Zeitweise Wahrnehmung der Aufgabe eines Ausländerbeauftragten

Während der 1. Legislaturperiode gab es einen Ausländerbeauftragten der Landesregierung, der seinerzeit in der Staatskanzlei angesiedelt war. Dieser selbst erklärte jedoch zum Ende der Wahlperiode öffentlich, dass ein Ausländerbeauftragter auf Landesebene in Mecklenburg-Vorpommern wegen der im Vergleich zu anderen Bundesländern verhältnismäßig wenigen Ausländer, die im Lande lebten, eigentlich überflüssig wäre.

Die neu konstituierte Landesregierung berief zunächst keinen neuen Ausländerbeauftragten. Die die Regierung tragenden Parteien sahen sich in der Folgezeit jedoch immer wieder der Forderung ausgesetzt, neben den vielen regionalen Ausländerbeauftragten und -beiräten, die damals bereits existierten,



*Interkulturelle Woche 2001 - friedliches Miteinander der Religionen*

auch auf Landesebene eine derartige Einrichtung zu schaffen. Nach heftigen politischen Diskussionen der Koalitionspartner wurde 1996 im Koalitionsausschuss Einigkeit darüber erzielt, dass beim Bürgerbeauftragten ein gesondertes Referat für die Belange der Ausländer und Aussiedler eingerichtet wird statt der Einrichtung eines eigenständigen Ausländerbeauftragten des Landes.

Durch die Bürgerbeauftragten und die in dem entsprechenden Referat tätigen Mitarbeiter wurden nach 1996 auf dem Gebiet der Arbeit für Migranten vielfältige Aktivitäten entfaltet bis hin zur Mitgestaltung der Auftaktveranstaltungen der Interkulturellen Wochen, der Durchführung von Fachtagungen und der Installation eines Ausländerbeirates bzw. später der regelmäßigen Konferenzen mit den kommunalen Ausländerbeauftragten und Beiräten sowie der Fertigung von Konzepten für die Arbeit im gesamten Land; alles Tätigkeiten, die über die Behandlung einzelner Fälle, dem klassischen Arbeitsgebiet eines Bürgerbeauftragten oder Ombudsmannes, weit hinaus gingen.

Angesichts fremdenfeindlicher Bestrebungen im Land wurde der Bürgerbeauftragte im Vorfeld der Landtagswahl 1998 von einer Vielzahl von Menschen aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft der Wunsch vorgetragen, einen Aufruf für ein Bündnis für Demokratie und gegen Rechtsextremismus zu initiieren. Viele Menschen konnten und wollten es nicht ertragen, daß verfassungsfeindliche rechtsradikale Parteien Wahlerfolge erzielten. Der vom Bürgerbeauftragten gestartete Aufruf sollte die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern aufrütteln und deutlich machen, daß eine Protestwahl keine Grundlage für eine solide Politik im Land ist. Mehr als 600 Aufrufe wurden versandt. Der Rücklauf und spätere Bekundungen zeigten, daß im Land weit über 100 Bündnisse gegen Rechts gegründet wurden und daß ein solcher Aufruf nicht als Strohhalm wirkte, sondern ein dauerhaftes Eintreten für mehr Bürgerengagement und Demokratie erzielt hatte. Dies machte auch eine vom Bürgerbeauftragten zu diesem Thema in Schwerin durchgeführte Veranstaltung, in der es um den Erfahrungsaustausch des „Bündnisses für Demokratie“ mit Vertretern gleichgelagerter Initiativen ging, deutlich.

In die gleiche Richtung zielte die Bürgerbeauftragte 2001, als sie die erste Vertreterin aus Mecklenburg-Vorpommern wurde, die die Aktion „Gesicht zeigen! Aktion weltoffenes Deutschland e.V.“ unterstützte. Diese Vereinigung wurde im August 2000 von Uwe-Carsten Heye, Michel Friedman und Paul Spiegel gegründet. Sie ist ein Zusammenschluss von Menschen, die helfen möchten, Rassismus und jede Form rechter Gewalt zurückzudrängen; der Bundespräsident Johannes Rau hatte die Schirmherrschaft übernommen. Durch die Aktivität der Bürgerbeauftragten wurden Einzelpersonen und Initiativen aus unserem Bundesland auf die Aktion aufmerksam und nahmen Kontakt auf. Sie schilderten die Situation in ihren Regionen, fragten nach Gleichgesinnten und baten um Unterstützung. Jedes Mal waren es engagierte, mutige Menschen, die vor Ort etwas gegen den rechten Ungeist tun wollten, manche noch allein, andere bereits in Zusammenschlüssen aktiv. Verbindungen zwischen den einzelnen Initiativen konnten vermittelt und weitere Unterstützungen gegeben werden. Gern ist die Bürgerbeauftragte dem Vorschlag von „Gesicht zeigen!“ nachgekommen, für den Verein „Bunt statt braun“ die Schirmherrschaft zu übernehmen.

Im Jahr 2003 endete jedoch die Wahrnehmung der Interessen der Ausländer und Aussiedler durch den Bürgerbeauftragten. Im Sozialministerium des Landes wurde ein eigenständiges Referat „Zuwanderung und Integration“ geschaffen. Dieses übernahm, beginnend mit dem Entwurf von „Leitlinien zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg-Vorpommern“ die konzeptionellen Tätigkeiten und die institutionalisierte Zusammenarbeit mit den kommunalen Ausländerbeauftragten und -beiräten, so dass beim Bürgerbeauftragten ab dann nur noch die Bearbeitung der an ihn herangegangenen Petitionen von einzelnen Migranten verblieb.

### 3. Die praktische Arbeit



*Beratung vor Ort*

*Foto: C.Kettler*

#### 3.1 Ansprechpartner wörtlich zu nehmen

Um seine Aufgaben im Dienste der Bürger wahrnehmen zu können, muss der Bürgerbeauftragte für diejenigen, die sich an ihn wenden wollen, leicht zu erreichen sein. Er muss also, wie man es heute nennt, ein „niedrigschwelliges Angebot“ unterbreiten.

Um das nach außen hin zu dokumentieren, hat der Bürgerbeauftragte als Logo, das sich nicht nur auf Briefköpfen und Druckwerken, auch auf dem Türschild an der Dienststelle wieder findet, eine offen stehende grüne Tür gewählt.

Hiermit wird der Jedermann offen stehende Zugang und der Willen des Bürgerbeauftragten, sich jedem Petenten zuzuwenden, dokumentiert. Gleichzeitig wird aber auch zum Ausdruck gebracht, dass der Bürgerbeauftragte nicht nur am Schreibtisch amtiert, sondern hinaus ins Land zu den Bürgern geht.

Das Logo bleibe aber eben nur ein Logo, wenn dahinter nicht eine Handlungsweise stände, die die vorgenannten Ziele auch mit Leben erfüllt.

Hierzu gehört insbesondere, dass der Bürgerbeauftragte nicht nur auf dem klassischen Weg per Brief erreichbar ist. Auch die modernen Kommunikationsmittel Telefax und E-Mail stehen für die Herstellung des Kontaktes zur Verfügung. Schon 2000 stellte der Bürgerbeauftragte nicht nur seine Homepage mit Informationen ins Internet, sondern bietet seit dem als eine der ersten Behörden im Lande auch dort eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zur Verfügung. Auch über andere Internetforen kann der Bür-

ger ohne großen Aufwand mit dem Bürgerbeauftragten kommunizieren. Hinweise zur Erreichbarkeit des Bürgerbeauftragten erhielten Interessierte auch über die Videotextseiten des NDR. Natürlich ist die Kontaktaufnahme ebenso gut per Telefonanruf oder über einen Termin zur persönlichen Vorsprache im Büro des Bürgerbeauftragten möglich.

Ganz wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Bürgerbeauftragten ist es, den Bürger „vor der Haustür“ abzuholen und sich vor Ort um seine Anliegen zu kümmern.

Mit den im ganzen Lande angebotenen Sprechtagen gibt es für Jeden eine wohnortnahe Gesprächsmöglichkeit mit dem Bürgerbeauftragten. Gerade für viele Mobilitätsbeeinträchtigte oder von geringen Einkünften lebende Bürger stellt eine Fahrt in die Landeshauptstadt eine sehr große tatsächliche oder finanzielle Hürde dar. Hierbei zeigt sich auch immer wieder, dass viele Bürger eine große Scheu davor oder auch Probleme damit haben, ihre Anliegen schriftlich darzustellen. So wird die Möglichkeit, dem Bürgerbeauftragten mündlich Ideen vorzutragen oder Probleme zu schildern, nach wie vor rege genutzt, mehr als zwei Drittel aller Petitionen werden Jahr für Jahr mündlich eingebracht. Auch bieten die Sprechtage die Gelegenheit, angesprochene Probleme noch am selben Tage mit der gastgebenden Verwaltung zu erörtern und so zu einer schnellen Lösung zu kommen.

Das Anbieten der Sprechtage wird wesentlich erleichtert dadurch, dass seit Jahren Kreis-, Stadt- und Amtsverwaltungen immer wieder Räume zur Verfügung stellen. Ihnen allen gilt für die gleich bleibende Bereitschaft zur Unterstützung ein besonderer Dank. Das Gleiche gilt auch für die Zeitungen und Radiosender im Lande, die regelmäßig die Ankündigungen der Sprechtage des Bürgerbeauftragten des Landes veröffentlichen.

Mit der Durchführung von Ortsterminen zeigt der Bürgerbeauftragte dem Bürger, dass er sein Anliegen ernst nimmt und nicht nur am „grünen Tisch“ irgendeinen Fall abarbeitet. Zugleich bietet sich immer wieder die Gelegenheit, mit Behördenvertretern durch den direkten Blick auf die tatsächlichen Umstände eine schnelle Sachverhaltsklärung und eine zügige einvernehmliche Regelung zu erreichen.

### 3.2 Weitere bürgernahe Angebote

Nur wenn möglichst vielen Bürgern die Einrichtung des Bürgerbeauftragten bekannt ist, kann dieser seine Aufgabe umfänglich erfüllen. Gerade weil es in Deutschland nur in vier Bundesländern Bürgerbeauftragte gibt, ist diese Einrichtung nicht selbstverständlich Jedem bekannt. Notwendiger Bestandteil der Arbeit des Bürgerbeauftragten ist daher auch eine auf sein Aufgabenspektrum hinweisende Öffentlichkeitsarbeit.

Als beste Form der Öffentlichkeitsarbeit haben sich neben den Sprechtagen besondere Veranstaltungen und Veranstaltungsformen, die sich an eine Vielzahl von Menschen in gleichartiger Lebenslage wenden, erwiesen. Auch hierbei gilt wieder das Gebot, dem Bürger einen leichten Zugang zu ermöglichen oder dem Bürger dort, wo er sich befindet, zur Verfügung zu stehen.

Bereits seit 1995 führt der Bürgerbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Norddeutschen Rundfunk über dessen Landesprogramm NDR 1-Radio MV Hörersprechstunden durch. Die Bürger haben hier die Möglichkeit, während eines vorher angekündigten Zeitraumes im Rahmen der Ratgeberrundsendung anzurufen und direkt mit dem Bürgerbeauftragten oder einem seiner Mitarbeiter zu sprechen. Während der Ratgeberrundsendung werden Gespräche des Moderators mit dem Bürgerbeauftragten zu Themen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, geführt. Mit Einverständnis der Anrufer können auch einzelne Gespräche mit dem Bürgerbeauftragten live über den Radiosender verbreitet werden.

Eine andere, seit Einrichtung des Bürgerbeauftragten praktizierte Angebotsform, sind Informationsstände bei öffentlichen Veranstaltungen. Nicht nur beim jährlich stattfindenden Mecklenburg-Vorpommern-Tag und dem jeweiligen Tag der offenen Tür des Landtages Mecklenburg-Vorpommern stellt der Bürgerbeauftragte sein Angebot vor, sondern auch bei vielen anderen öffentlichen Veranstaltungen. So gab es zum Beispiel Info-Stände bei der Jugendmesse „Young Generation M-V“ in Rostock, bei Sommerfesten von Straßenzweigen, im Rahmen mehrtätiger Informationsveranstaltungen der AOK in einem Schweriner Einkaufszentrum und ähnliches mehr.

Die AOK Mecklenburg-Vorpommern und der Bürgerbeauftragte führten im Herbst 1998 gemeinsame Informationstage zur Pflegeversicherung durch. Das Motto lautete „Kraft für die Pflege“. Zu den vielfältigen Angeboten vor allem für die pflegenden Angehörigen gehörten: Telefon-Hotlines und Gesprächskreise, in denen Betroffene die Möglichkeit hatten, sich mit anderen Menschen auszutauschen sowie öffentliche Informationsveranstaltungen in vier Regionen des Lands zu Pflegetipps und Maßnahmen, die die häusliche Pflege ermöglichen, erheblich erleichtern oder die Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen fördern. Mit der Gemeinschaftsaktion sollte insbesondere den Pflegenden in der Familie Rat und Hilfe gegeben werden, denn zwei Drittel von 50.000 pflegebedürftigen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern wurden im familiären Umfeld von ihren Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten betreut.

Auch nicht alltägliche Formen wurden erprobt, so zum Beispiel in Zusammenarbeit mit der Rostocker Straßenbahn AG mobile Sprechstage. Mit einem entsprechend gekennzeichneten historischen Straßenbahnwagen oder einem Bus der Verkehrsgesellschaft wurden in Rostock Haltestellen im gesamten Stadtgebiet angefahren, um dann vor Ort die Bürger über das Angebot des Bürgerbeauftragten zu informieren. Durch großflächige Aussenwerbung auf den Fahrzeugen und Verteilung von Handzetteln wurde auf das Angebot hingewiesen. Viele Bürger nahmen erfreut die Gelegenheit wahr, um sogleich über Probleme oder Vorschläge zu berichten.



*Mobiler Sprechtag in Rostock 2001*

2001 lud die Bürgerbeauftragte Jugendliche nach Rostock ein, sich auf einer Veranstaltung unter dem Titel „BB, fun & Infos“ über ihre Beteiligungsrechte zu informieren. Ziel war es, Möglichkeiten aufzuzeigen, sich in politische Prozesse auf allen Ebenen aber auch in der Vereins- und Verbandsarbeit einzubringen. Der Rostocker Stadtjugendring stellte konkrete Angebote in Rostock vor. Zweiter Schwerpunkt der Veranstaltung war die Vorstellung des Programms des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Schulen ans Netz“, das durch einen Mitarbeiter des Landesinstitutes für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) erläutert wurde. Ebenso wurden der Landesjugendserver des Landesjugendringes ([www.jugend.in-mv.de](http://www.jugend.in-mv.de)) und weitere Angebote im Internet präsentiert. Im und vor dem Gebäude der Ostseesparkasse in Rostock wurde zu vielen Aktivitäten eingeladen. Der Jugendmedienverband präsentierte seine Arbeit. Vertreter der Landessportjugend gaben Gelegenheit, Fun-Sportarten kennen zu lernen. Der Amateurbboxverband Mecklenburg-Vorpommern lud zu einem Wettkampf im Seilspringen gegen Deutsche Box-Jugendmeister ein. Der Radiosender Ostseewelle berichtete live über den Wettbewerb. Preise waren Eintrittskarten und Bahntickets zu einem Bundesligaboxwettkampf in Schwerin.

Gleichzeitig war die Veranstaltung Auftakt für die Aktion „Gewalt - ich pfeif drauf“ des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung (Landespräventionsrat). Wie ein roter Faden zog sich durch die gesamte Veranstaltung, dass Gewalt kein Mittel zur Problemlösung ist:

Jugendsanitäter des Rostocker Jugendrotkreuzes unterstützten aktiv bei der Absicherung der Veranstaltung und machten gleichzeitig auf dieses Ehrenamt aufmerksam. Die musikalische Ausgestaltung übernahm die Rostocker Schülerband "Mischbrot".

2009 wurde in Löcknitz gemeinsam mit der Justizministerin eine öffentliche Informationsveranstaltung zu Formen und Möglichkeiten des Rechtsschutzes in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Petitionsrechts durchgeführt, die viel Beachtung, auch bei polnischen Printmedien und Fernsehsendern, fand. Am folgenden Tag schloss sich in Zusammenarbeit mit der Kommunalgemeinschaft Europaregion Pomerania ein Sprechtag an, bei dem viele Fragen und Probleme, die sich aus dem Leben und Arbeiten diesseits und jenseits der Grenze für Deutsche und Polen ergeben, vorgetragen wurden.

Eine spezielle Form der öffentlichen Veranstaltungen sind die vom Bürgerbeauftragten mit verschiedenen Partnern seit 1996 durchgeführten Fachtagungen. Ziel dieser Veranstaltungsform ist es, Menschen in besonderen Lebenslagen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranke und deren Interessenvertretungen, mit kompetenten Fachleuten zusammenzubringen.

1996 fand die erste Fachtagung zum Thema „Frühförderung und Autismus“ in Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenbeirat statt. Hieran schlossen sich in den folgenden Jahren viele weitere Fachtagungen mit verschiedenen Kooperationspartnern an, zum Beispiel zum Thema berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken mit der IHK Schwerin, zum Thema „Möglichkeiten und Grenzen des ambulant betreuten Wohnens“ mit dem Landesverband Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder zur „Beruflichen Eingliederung“ mit dem DGB-Nord.



*Fachtagung „Persönliches Budget“*

und Verbände. Vor diesem Hintergrund berieten rund 100 Teilnehmer aus Politik, Verwaltung, Unternehmen und Vereinen über die Umsetzung des Gesetzes. Gleichzeitig wurden neben Grundsatzfragen praktische Probleme auf dem Weg zum gesetzlich verankerten Ziel der Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen, Öffentlicher Personennahverkehr und Kommunikation diskutiert.

Erstmals 1998 veranstaltete der Bürgerbeauftragte mit Unterstützung der AOK Mecklenburg-Vorpommern einen Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke. Unter dem Motto „Mein schönstes Bild“ beteiligten sich an dem ersten Wettbewerb insgesamt 155 Teilnehmer und sandten 311 Arbeiten, wie z. B. Aquarelle, Plakate, Fotos oder auch Collagen ein. Diese wurden in der Rehaklinik Lohmen sowie in Räumen der AOK Rostock und Güstrow ausgestellt. Zahlreiche Besucher und Einsender von Exponaten nutzten die Gelegenheit, sich vom Können behinderter Laienkünstler zu überzeugen. Der Landeskunstwettbewerb endete mit einem großartigen Abschlussfest in Lohmen und alle Teilnehmer erhielten als Dank und Anerkennung ihrer beeindruckenden Arbeiten

eine Urkunde und den Wandkalender „Mein schönstes Bild“, der von einer Jury ausgesuchte Wettbewerbsbeiträge wiedergab. In den folgenden Jahren nahm die Zahl der Teilnehmer kontinuierlich zu. Zum 8. Landeskunstwettbewerb unter dem Motto „Mein Land“ reichten 712 Künstlerinnen und Künstler 807 Arbeiten ein. Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte aus Behindertenwerkstätten, chronisch Kranke, die sich in Selbsthilfegruppen treffen, in Zirkeln ihr Talent entfalten oder ganz individuell arbeiten, haben Zeichnungen, Grafiken und Collagen für den Wettbewerb erstellt. Im Jahr 2007 fand der Landeskunstwettbewerb zum 10. Mal statt. Der Jubiläumswettbewerb stand unter dem Motto „Mecklenburg-Vorpommern – meine schöne Heimat“. Wie in den Jahren zuvor wurden alle Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung in Mecklenburg-Vorpommern aufgerufen, sich mit Bildern, Zeichnungen, Malereien, Grafiken und Collagen zu beteiligen, die von Menschen, Landschaften und Eindrücken aus Mecklenburg-Vorpommern erzählen. Mit nahezu 500 Einsendungen war die Resonanz erneut überwältigend. Ganz besonders gelungene Arbeiten wurden durch eine Jury für die Ausstellung im Casino der Schweriner AOK-Geschäftsstelle ausgewählt. Zur feierlichen Abschlussveranstaltung am 29. November 2007 in der Sport- und Kongresshalle Güstrow reisten ca. 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, zum Teil mit ihren Begleitern, an. Die Veranstalter überreichten als Anerkennung, inzwischen schon in guter Tradition, jedem Teilnehmer eine Teilnahmeurkunde und einen mit Wettbewerbsarbeiten gestalteten Jahreskalender. Für die kulturelle Umrahmung der Abschlussveranstaltung sorgten der Kammerchor des John-Brinckmann-Gymnasiums Güstrow und die Tanzgruppe der Musikschule Güstrow.

Ganz besonders gedankt sei hier dem Vorstand der AOK Mecklenburg-Vorpommern und deren Mitarbeitern, ohne deren finanzielle und vor allem logistische Unterstützung es nicht möglich gewesen wäre, eine Veranstaltung in dieser Größenordnung über so viele Jahre aufrecht zu erhalten.



Landeskunstwettbewerb 2005 - die Gewinner mit ihren Arbeiten

### 3.3 Themen von Abfallgebühren bis Zweckverband – Beispielfälle aus 15 Jahren

1995

#### **Abhilfe bei Problemen bei der Schaffung von Telefonanschlüssen in dringenden Fällen**

In dringenden Fällen haben sich Petenten an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil der gestellte Antrag auf Einrichtung eines Telefonanschlusses von der früheren Deutschen Post bzw. später der Deutschen Telekom seit geraumer Zeit nicht realisiert worden war.

Ein Petent, nach einem Schlaganfall schwerbehindert und auf den Rollstuhl angewiesen, wandte sich aus dem vorgenannten Grunde an den Bürgerbeauftragten. Er hatte bereits im Jahre 1987 bei seinem für ihn zuständigen Fernmeldeamt einen Telefonanschluß beantragt. Im Februar 1993 erhielt er auf nochmalige Nachfrage beim Fernmeldeamt die Nachricht, dass der beantragte Anschluss nunmehr eingerichtet werde. Gleichzeitig wurde dem Petenten bereits die genaue Rufnummer des Anschlusses mitgeteilt. Eine Einrichtung des Anschlusses erfolgte jedoch nicht. Vielmehr wurde der Petent mit einem weiteren Schreiben des zuständigen Fernmeldeamtes auf den Realisierungstermin im 2. Halbjahr 1994 vertröstet. Für den Schwerbehinderten war dies völlig unverständlich, da andere Antragssteller aus dem gleichen Ort in der Zwischenzeit bereits mit Telefonanschlüssen versorgt worden waren. Hier, wie auch in weiteren gleichgelagerten Fällen, bewährte sich die seit längerem praktizierte gezielte Zusammenarbeit mit der Deutschen Telekom, Direktion Rostock, die auf Bitten des Bürgerbeauftragten eine sofortige Prüfung der Angelegenheit vor Ort veranlasste.

Im Ergebnis konnte dann dem Petenten kurzfristig der seit langem beantragte und dringend benötigte Telefonanschluß bereitgestellt werden.

#### **Vertriebenenzuwendung**

Eine Petentin bat für ihre 90jährige erblindete Mutter um Hilfe, weil dieser die Zahlung der Vertriebenenzuwendung erst dann in Aussicht gestellt wurde, wenn sie entsprechendes Beweismaterial dafür erbringe, dass sie bis zur Vertreibung in den deutschen Gebieten gelebt habe. Eben diese Nachweise waren der Mutter jedoch 1945 auf der Flucht aus Ostpreußen verloren gegangen. Kompetente Zeugen konnten nicht beigebracht werden, da diese bereits verstorben waren.

Nach Einschaltung des Bürgerbeauftragten konnte bei der Heimatortkartei Nordosteuropa die geforderte Wohnsitzbestätigung für die alte Dame erlangt werden. Der Auszahlung der Vertriebenenzuwendung seitens der zuständigen Vertriebenenbehörde an die Mutter der Petentin stand nun nichts mehr im Wege.

1996

#### **Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen nach Bosnien-Herzegowina**

Seitdem die Innenministerkonferenz im Dezember 1995 mit Blick auf das Abkommen von Dayton beschlossen hatte, die Bürgerkriegssituation in Bosnien-Herzegowina als beendet anzusehen und den entsprechenden Abschiebestopp zum März 1996 auslaufen zu lassen, war die staatlich geplante und empfohlene Rückkehr für Bürgerkriegsflüchtlinge nach Bosnien-Herzegowina ein zentrales und allgegenwärtiges Thema.

In Mecklenburg-Vorpommern lebten am 31. Dezember 1995 1.191 Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina. Die überwiegende Anzahl der Flüchtlinge stammte aus der Republika Srpska. Einer



Vielzahl von Einschätzungen namhafter internationaler Vertreter vor Ort zufolge war eine Rückkehr von Flüchtlingen in das serbisch regierte Gebiet so gut wie ausgeschlossen. Diese Tatsache bestätigte selbst ein aktueller Lagebericht des Auswärtigen Amtes, in dem es hieß, dass nicht nur Bosniaken und Kroaten, sondern auch Serben aus dem Ausland mit asylrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen rechnen müssten. Im den Jahren 1995 und 1996 haben in Mecklenburg-Vorpommern kommunale Ausländerbeauftragte und Flüchtlingsinitiativen darauf aufmerksam gemacht, dass die Rückkehr für eine Reihe von Flüchtlingen kaum möglich sein wird. Dazu zählen u. a. auch Menschen, die zur ethnischen Mehrheit des Rückkehrortes gehören, insbesondere biethnische Familien und Traumatisierte. Eine seit langem angemahnte humanitäre Regelung für derartige Härtefälle war nicht in Sicht. Der Bürgerbeauftragte wandte sich wiederholt an die Landesregierung, um eine Lösung im Sinne der betroffenen Menschen zu erreichen.

### **Probleme mit dem örtlichen Schulträger**

In zunehmendem Maße ersuchen Eltern den Bürgerbeauftragten um Hilfe, weil die Träger der örtlichen Schule Kindern den Besuch einer anderen, aus gesundheitlichen und sozialen Gründen viel zweckentsprechenderen Schule nicht gestatten wollen.

Obwohl, wie im Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in § 46 geregelt, der Träger der örtlich zuständigen Schule aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn

- die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
- der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten erleichtern würde oder
- besondere soziale Umstände vorliegen

den Besuch einer anderen Schule gestatten kann, zeigte die Praxis, daß die Schulträger auch in begründeten Fällen solche Anträge ablehnten. Offenbar zählten nur noch fiskalische denn humanitäre Gründe.

Der nach § 46 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegebene Entscheidungsspielraum wurde somit nicht zugunsten der betroffenen Erziehungsberechtigten, aber vor allem nicht im Interesse einer gesunden Entwicklung der Kinder genutzt. Für die Petenten ist eine solche Verfahrensweise völlig unverständlich. Sie stellen deshalb die Frage, ob denn dieser Anwendung des Schulgesetzes zum Nachteil der Kinder nicht Einhalt geboten und eine Überarbeitung des Schulgesetzes im Sinne einer freien Auswahl der Schule durchgesetzt werden könne. Der Bürgerbeauftragte bat Landesregierung und Landtag, sich diesem Problem konsequenter zuzuwenden.

1997

### **Probleme bei der Grundstücksprivatisierung durch die Treuhandnachfolgesellschaften**

Bei der Vielzahl von Liegenschaften, die durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), die Nachfolgeeinrichtung der Treuhandgesellschaft, und die ihr angeschlossenen Gesellschaften privatisiert werden sollten, blieb es nicht aus, dass sich immer wieder Kaufbewerber oder Käufer an den Bürgerbeauftragten wenden, wenn es im einen oder anderen Falle nicht vorangehen wollte.

Bei allem Verständnis angesichts der großen zu bewältigenden Aufgabe gab es aber doch immer wieder

Fälle, in denen der Eindruck entstand, gerade die Veräußerung einzelner großartiger Investitionsstandorte, einfacher Grundstücke oder die Verwaltung des Grundeigentums werde nicht mit der gebotenen Aufmerksamkeit vorgenommen.

Ein Bürger hatte sich bereits im Jahre 1994 an die Niederlassung Rostock der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) gewandt und den Kauf eines genau bezeichneten Flurstückes, welches früher im Eigentum seines Vaters stand, für das aber ein Rückführungsanspruch nicht gegeben war, beantragt. Nachdem der Bürger drei Jahre lang nichts gehört hatte, wandte er sich an den Bürgerbeauftragten. Dieser schrieb die Zentrale der BVVG in Berlin an und erhielt von dort die Mitteilung, nicht die BVVG, sondern die Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) sei für die Veräußerung zuständig. Weiteres sei von der Zentrale der TLG in Berlin in Erfahrung zu bringen.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich daraufhin an die Treuhandliegenschaftsgesellschaft in Berlin, eine Antwort kam aber erstaunlicherweise von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), an die die Sache weitergeleitet worden war. Nach Auskunft der BvS habe eine nochmalige Überprüfung ergeben, dass verfügungsbefugt für das Grundstück einzig und allein die BVVG sei. Dementsprechend teilte die Zentrale der TLG aus Berlin dann nachfolgend auch mit, dass sie die Anfragen des Bürgerbeauftragten an die Niederlassung Rostock der BVVG gesandt hatte.

Nachdem von dort wiederum keine Antwort kam, wandte sich der Bürgerbeauftragte an die Geschäftsführung der BVVG in Berlin. Diese wiederum teilte mit, dass sich bereits zuvor die Niederlassung Rostock der BVVG an die Zentrale der TLG in Berlin gewandt habe unter Hinweis darauf, daß das hier in Rede stehende Grundstück fälschlicherweise der BVVG zugeordnet worden sei. Die Zentrale der TLG wandte sich daraufhin an die Niederlassung der TLG in Rostock mit der Anweisung, die Zuordnung der Liegenschaft auf die TLG zu beantragen und den Vorgang durch die gemeinsame Arbeitsgruppe TLG/BVVG protokollieren zu lassen.

In einem weiteren an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Fall hatte ein Ehepaar im Dezember 1992 mit der TLG einen Kaufvertrag über ein Grundstück geschlossen. Nach dem Text des notariellen Vertrages verpflichtete sich die TLG als Verkäufer ausdrücklich, auf ihre Kosten die zur Grundstücksteilung erforderliche Teilungsgenehmigung zu beantragen, die Vermessungsarbeiten in Auftrag zu geben und alles weitere zu veranlassen, was zur Eintragung der veräußerten Teilfläche als rechtlich selbständiges Grundstück im Grundbuch erforderlich sei.

Die bei der BvS tätigen Abteilungen für „Vertragsmanagement“ schienen nur dafür zuständig zu sein, Ansprüche, die sich für die BvS und die mit ihr verbundenen Gesellschaften ergeben, einzufordern. Wer jedoch überwachte die sich aus Verträgen ergebenden Verpflichtungen?

Im konkreten Fall jedenfalls schien die Verpflichtung der TLG in Vergessenheit geraten zu sein, denn obwohl die Bürger bereits den Kaufpreis entrichtet hatten, erfolgte noch immer keine Eigentumsumschreibung im Grundbuch.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich daraufhin an die TLG, die nun, vier Jahre nach Abschluss des notariellen Vertrages, die ihr obliegenden Schritte, nämlich Beantragung der Teilungsgenehmigung und Veranlassung der Vermessung, unternahm.

Eine andere Petition zeigte, dass über Grundstücke und Häuser häufig nur nach „Aktenlage“ entschieden wurde und die betroffenen Menschen dabei auf der Strecke bleiben. Eine junge Familie hatte 1989 ein Einfamilienhaus, welches von einer LPG errichtet worden war, zugewiesen erhalten und schloss auch mit der LPG einen Mietvertrag ab. Ein Versuch, das Häuschen 1990 zu erwerben, schlug fehl, weil im Zuge der Umwälzungen bereits eine Veräußerung nur noch über die Treuhandanstalt vorgenommen werden konnte. Die Familie blieb als Mieter wohnen.

Einen neuerlichen Kaufantrag bestätigte die Treuhandanstalt mit Schreiben vom 27. August 1991. Endgültig bearbeitet wurde er aber nicht. Nachdem durch die Treuhandanstalt die Treuhandliegen-

schaftsgesellschaft mbH gegründet worden war, bediente diese sich immer häufiger sogenannte Vertriebsbeauftragter, um Grundstücke zu verwalten und zu veräußern. So geschah es auch in diesem Fall. Leider gab es in der Zwischenzeit einen Brand im Hause, bei dem die beiden vorhandenen Öfen unbrauchbar wurden. Die Petentin wandte sich daher verschiedentlich an die Schweriner Niederlassung des Vertriebsbeauftragten, ohne dass von dort jedoch Reaktionen erfolgten.

Nachdem der Bürgerbeauftragte durch die Petentin von ihren Schwierigkeiten in Kenntnis gesetzt worden war, wandte er sich zunächst wegen der Reparatur der Öfen an die Zentrale der mit dem Vertrieb beauftragten Firma. Von dort erfolgte umgehend eine Reaktion, deren Inhalt allerdings Erstaunliches offenbarte. Der Vertriebsbeauftragte teilte nämlich mit, ihm sei das Grundstück von der Treuhandanstalt als ungebaut zur Veräußerung übergeben worden. Als Glücksfall für die Familie erwies es sich dann, dass für das Grundstück ein Vermögenszuordnungsantrag durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gestellt worden war. Unmittelbar nach Vorliegen des Zuordnungsbescheides wurde die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH tätig, um das Gebäude in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. An Landesregierung und Parlament stellte der Bürgerbeauftragte die Frage, ob sie angesichts vieler solcher Fälle nicht eine überfällige Analyse und die Kontrolle über diese kritikwürdigen Vorgänge von der Bundesregierung einfordern wollen.

### **Kindergeldansprüche**

Durch die im Jahressteuergesetz 1996 begründete Neuregelung des Kindergeldrechtes erhielten zahlreiche Eltern von erwachsenen behinderten Kindern, die teilstationär in einer Werkstatt für Behinderte betreut werden und Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, von ihrer Familienkasse die Mitteilung, daß die Kindergeldzahlung mit der Begründung der Überschreitung des maßgeblichen jährlichen Einkommenshöchstbetrages von 12.000 DM nach § 32 Absatz 4 Einkommenssteuergesetz eingestellt wird. Als Einkommen bei den betroffenen Kindern wurden dabei sowohl die o. g. Eingliederungshilfe als auch die Erwerbsunfähigkeitsrente zugrunde gelegt. Da die Eingliederungshilfe kein verfügbares Einkommen zum Bestreiten des Lebensunterhaltes darstellt, wurde die Bundesanstalt für Arbeit um nochmalige Überprüfung ihrer Einstellungsbescheide gebeten.

Im Ergebnis der Bemühungen des Bürgerbeauftragten konnte erreicht werden, daß in allen vorgenannten Fällen die Kindergeldzahlungen wieder einsetzen.

1998

### **Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung**

Im Rahmen des allgemeinen Anstiegs der Arbeitslosigkeit in den 90er Jahren war leider auch die Anzahl der beschäftigungslosen Arbeitnehmer mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen kontinuierlich angestiegen. Mittlerweile stellte dieser Personenkreis auch einen Hauptanteil in der Gruppe der Langzeitarbeitslosen dar. Arbeit ist für schwerbehinderte Menschen nicht nur ein Mittel zum Broterwerb und zur Existenzsicherung, sondern bewirkt zugleich ein gesundheitsförderndes Selbstwertgefühl. Vor allen die Teilhabe an der Arbeit bewirkt die Integration behinderter Menschen Darum unterstrich der Bürgerbeauftragte aufs Neue:

Gerade der Öffentliche Dienst hat eine Vorbildfunktion und Verpflichtung, die gesetzlichen Vorgaben des Schwerbehindertengesetzes einzuhalten. Mit der Ausgleichsabgabe von (damals) 200 DM pro Monat bei Unterschreitung der 6 %-Quote wird die sozialpolitische Verantwortung nicht erfüllt. Die Beschäftigungsquote liegt durchschnittlich nur bei ca. 3 %. Die Personalführenden Stellen müssen sich konsequenter als bisher dafür einsetzen, dass auszubildende und arbeitssuchende Schwerbehinderte bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Leider erhalten Schwerbehinderte oftmals nicht einmal die Gelegenheit zu einem Vorstellungsgespräch.

Der Bürgerbeauftragte forderte mit Nachdruck die Landesregierung sowie alle anderen öffentlichen Arbeitgeber auf, verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, die auf verbesserte Arbeitsmarktchancen von Schwerbehinderten ausgerichtet sind. Damals war die Beschäftigungsquote durch den Öffentlichen Dienst nur zur Hälfte erfüllt.

Das „Konzept zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern“ sollte strikt angewandt werden.

### **Soziale Sicherung – Theorie und Realität**

Anfang 1998 wandte sich eine in Scheidung lebende Petentin mit ihren zwei Töchtern, eine 13 Jahre alt und zu 100 % schwerbehindert und die andere 17 Jahre alt und im 2. Lehrjahr, mit der Bitte an den Bürgerbeauftragten, ihr bei der Geltendmachung ihrer Sozialhilfeansprüche behilflich zu sein. Die Petentin erklärte dem Bürgerbeauftragten, daß sie seit dem 1. November 1995 zusammen mit ihrer jüngeren Tochter Sozialhilfe erhielt. Die ältere minderjährige Tochter hätte trotz eigenen Ausbildungseinkommens mit in die Sozialhilfeberechnung einbezogen werden müssen.

Nach langwierigen Verhandlungen mit dem Sozialamt konnte der Bürgerbeauftragte für die Petentin erreichen, daß ihre noch nicht volljährige, aber in Ausbildung stehende ältere Tochter, korrekt bei der Sozialhilfeberechnung - und dies auch rückwirkend - berücksichtigt wurde.

## **1999**

### **Baugenehmigungsfreiheit für Garagen im Innenbereich**

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) regelte schon 1999, dass bestimmte Vorhaben keiner Baugenehmigung bedurften. So waren beispielsweise Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen in Bebauungsplangebietern genehmigungsfrei. Weitere Beispiele für Genehmigungsfreiheit waren:

- Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten, wenn die Gebäude nicht mehr als 15 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt haben und weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen,
- Gewächshäuser bis 250 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer Höhe bis 2,50 m, im Außenbereich nur als Nebenanlage eines höchstens 50 m entfernten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen,
- Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.

Darüber hinaus stellte die LBauO M-V eine Vielzahl weiterer Vorhaben genehmigungsfrei.

Im unbeplanten Innenbereich, also in allen im Zusammenhang bebauten Orten und Ortsteilen, sollte nach der Auffassung des Bürgerbeauftragten auch die Errichtung von Garagen nicht mehr der Genehmigungspflicht unterliegen. Dies war eine Vereinfachung für die Bürger und würde die Verwaltung entlasten. Entsprechende Regelungen gab es bereits beispielsweise in Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein.

Landtag und Landesregierung wurden gebeten, in der Landesbauordnung zu regeln, dass Garagen im Innenbereich genehmigungsfrei errichtet werden können.

Diese Anregung wurde aufgegriffen und durch den Landtag im März 2001 mit der nächsten Novelle der LBauO M-V eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes vorgenommen.

### **„Kleinvieh macht auch Mist!“ – Nachrechnen bei der Rente lohnt sich**

Im Juni 1999 sprach eine Petentin persönlich beim Bürgerbeauftragten vor und bat um Überprüfung ihrer Rente. Nach eigenen Aussagen hatte sie in dem Forstbetrieb ihres verstorbenen Ehemannes mitgearbeitet und sich selbst versichert. Nach den eingereichten Unterlagen war diesem Umstand Rechnung getragen. Von 1984 - 1991 war die Petentin Invalidenrentnerin. Die Witwenrente in Höhe von 1119 DM reichte gerade einmal zum Bestreiten des Lebensunterhaltes.

Die Petentin konnte nicht verstehen, warum ihre eigene Altersrente unter den oben beschriebenen Gesichtspunkten so niedrig liegen sollte. Sie erhielt brutto 146,15 DM plus 20,83 DM Auffüllbetrag. Nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge verblieben ihr netto 153,46 DM monatlich.

Aufgrund des Tätigwerdens des Bürgerbeauftragten gegenüber der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern ergab sich eine neue Rente von 202,48 DM brutto abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, somit eine neue Netto-Rente in Höhe von 186,08 DM und daraus resultierend eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 1527,20 DM für die Zeit vom 1. Januar 1992 - 31. August 1999.

## **2000**

### **Langjähriger Kampf um Rechte beim Sozialamt**

Eine Petentin wandte sich im November 2000 an den Bürgerbeauftragten und bat um Unterstützung gegenüber dem Sozialamt ihrer Wohngemeinde. Insbesondere im Zusammenhang mit ihren Anträgen auf Heizkostenbeihilfe und Bekleidungs-geld fühlte sie sich vom Sozialamt schikaniert.

So erhielt sie vom Februar bis November 2000 neun (!) Anhörungsschreiben vom Sozialamt, in denen sie in verschiedenen Zusammenhängen abwechselnd aufgefordert wurde, Unterlagen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen, Begründungen für Verhaltensweisen abzugeben oder sich arbeitssuchend zu melden. Die Petentin war regelmäßig ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen, aber die Entscheidungen des Sozialamtes blieben aus.

Nach dieser Erfahrung wandte sich die Bürgerin hilfeschend an den Bürgerbeauftragten. Durch eine ausführliche soziale Beratung wurde die Petentin darin bestärkt, ihre Rechte wahrzunehmen. Noch am selben Tag beantragte sie beim Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz. Das Gericht verurteilte das Sozialamt, der Petentin die dringend benötigte Hilfe zum Lebensunterhalt sowie einmalige Bekleidungs- und Heizkostenbeihilfe sofort zu gewähren.

### **Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung**

Eine Bürgerin erkundigte sich im Namen ihres erwachsenen behinderten Sohnes bei der für ihn zuständigen Pflegekasse, welche finanziellen Unterstützungen bei der Einrichtung einer behindertengerechten Wohnung in Anspruch genommen werden können. Ihr Sohn hatte nämlich kurzfristig ein Arbeitsplatzangebot in einer entfernten Stadt erhalten und musste innerhalb einer Woche den Wohnungswechsel absolvieren. Dabei erwies sich die Suche nach einer annähernd behindertengerechten Wohnung als äußerst problematisch. Um dem jungen Mann in seinem neuen Haushalt eine möglichst selbständige Lebensführung zu ermöglichen, waren Umbaumaßnahmen und technische Hilfen zwingend und schnellstmöglich erforderlich. Der Bürgerin wurde mitgeteilt, dass die Pflegekasse Leistungen zur Beschaffung und Ausstattung einer behindertengerechten Wohnung übernehmen würde.

Auf die Auskünfte der Pflegekasse vertrauend, begann der junge Mann den Umbau und beantragte nach Baubeginn die Kostenerstattung. Er erhielt jedoch die Unterlagen mit dem Hinweis zurück, dass

nicht die Pflegekasse, sondern die Hauptfürsorgestelle diese Geldleistungen gewähren kann. Also wandte sich der Bürger zuversichtlich dorthin. Aber auch von dort wurde mitgeteilt, dass eine Erstattung der Kosten nicht erfolgen könne, nun mit der Begründung, dass die Maßnahme bereits begonnen hatte. Es bestünde jedoch die Möglichkeit, eine vergleichbare Leistung beim Arbeitsamt zu beantragen. Der Antrag wurde dorthin weitergeleitet. Da zum Zeitpunkt der Antragstellung der Umbau der Wohnung bereits abgeschlossen war und auch kein Antrag auf berufliche Rehabilitation vorlag, lehnte also auch das Arbeitsamt die Kostenerstattung ab. Auch beim Arbeitsamt gilt der Grundsatz „Antrag vor Maßnahmebeginn“.

Nachdem sich der Bürgerbeauftragte an die Bundesanstalt für Arbeit gewandt hatte und eine Bescheinigung vorlegte, die bestätigte, dass bei der Pflegekasse rechtzeitig vor Beginn eine Antragstellung erfolgt war, übernahm das Arbeitsamt letztendlich die beantragten Leistungen. Bedurfte es aber dieser zahlreichen Umwege? Schon die Pflegekasse als zuerst angesprochene Sozialbehörde war verpflichtet, den Bürger umfassend über mögliche Leistungen zu beraten und den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

## 2001

### **Barrierefreiheit – keine Selbstverständlichkeit**

Im Juli 2001 besichtigte die Bürgerbeauftragte in Begleitung eines Sachverständigen für barrierefreies Bauen, der Rollstuhlfahrer ist, ein großes, neu erbautes Tourismusobjekt. Damit ging die Bürgerbeauftragte dem Hinweis eines Rollstuhlfahrers nach. Dieser hatte mitgeteilt, das mit der Anlage neu errichtete Freizeitbad sei für ihn nicht nutzbar.

Gerade vor dem Hintergrund, dass das Land hier mehrere Millionen DM Investitionszuschuss geleistet hatte, erstaunte und empörte dieser Bericht.

Die Besichtigung bestätigte die Beschwerde. Tatsächlich waren zwei der drei Becken für Rollstuhlfahrer nicht erreichbar. Auf die ursprünglich in den Projektunterlagen vorgesehene Lösung, durch einen Treppenlift den Zugang zu den Becken im Innenbereich zu ermöglichen, wurde in der Ausführungsphase aus Kostengründen verzichtet. Die Außenanlage ist mit Hilfestellung zu erreichen. Alle drei Becken waren aber nicht zu benutzen, weil der Beckenrand für einen Rollstuhlfahrer nicht überwindbar ist und Schrägen nicht vorhanden sind.

Die beteiligten Unternehmen hatten sich im Rahmen der Entwicklung des Betriebskonzeptes darauf verständigt, dass sie keine "behindertengerechte", sondern eine "behindertenfreundliche" Einrichtung schaffen wollten. Sie waren der Auffassung, dass gewisse Beschwerden durch besondere Zuwendung, Hilfestellungen und Aufmerksamkeit des Personals überwunden werden können. An mehreren Stellen war durchaus erkennbar, dass Architekt und Bauherren an Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung gedacht hatten.

Der Empfangstresen ist auch für Rollstuhlfahrer zu überblicken, die Umziehräume sind weitläufig genug, um auch diesen Besuchern die Bewegung zu ermöglichen, der Lift im Gastronomiebereich ist groß genug; kurz: der Vorbereich war gut erreichbar und nutzbar.

Zu den Becken im Innenbereich führten dann aber Treppen. Die Duschräume waren nur nach innen zu öffnen, wodurch im Fall eines Unfalles in der Dusche Hilfe nicht hineinkäme. Ein Umbau war an diesen entscheidenden Stellen nicht möglich.

Die Betreiber signalisierten während des Gesprächs ihre Bereitschaft, im Zuge bevorstehender Umbauarbeiten Vorschläge für eine "behindertengerechte" Umgestaltung zu prüfen. Mit ihnen wurde – auch im Hinblick auf künftige Projekte – erörtert, dass Barrierefreiheit das anzustrebende Ziel ist. Hierbei handelt es sich nicht um bloße Unterschiede in der Begrifflichkeit, sondern darum, Menschen mit Behinderung die selbständige und selbstbestimmte Nutzung der Einrichtungen zu ermöglichen

Im Wege der Nachrüstung war Barrierefreiheit in diesem Haus – konstruktiv bedingt – nicht mehr zu erreichen. Nachrüstungen sollen nun zumindest eine teilweise Erreichbarkeit sichern.

Hierfür wurde eine Vielzahl von Anregungen gegeben, um mit relativ einfachen und kostengünstigen Mitteln zumindest Erleichterungen für Menschen mit Behinderung einzurichten. Das betraf sowohl die Ausstattung des Fahrstuhls im gastronomischen Bereich, wie auch das Anbringen von Haltegriffen, das Vorhalten von Spezialrollstühlen für den Saunabereich und anderes mehr.

Wenn auch die Landesbauordnung zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser baulichen Anlage noch nicht die heutige Regelung zur Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen enthielt, so hätte das Land doch über seine Förderentscheidung Einfluss darauf nehmen können, dass der Zugang zur Therme von Anfang an für alle möglich wurde. Dies wäre zum Zeitpunkt des Neubaus möglich gewesen.

### **Jahrelanger Streit geklärt – Lösung zu beiderseitiger Zufriedenheit**

Kummer mit dem Wasserzweckverband (WZV) hatte eine hochbetagte Bürgerin. Sie hatte vom WZV ein Pachtangebot erhalten, das sie nicht akzeptierte. Bereits vor der Wende war auf dem Grundstück der Petentin für die öffentliche Trinkwasserversorgung ein Brunnen gebohrt worden. Diese Situation wollte die Petentin nun rechtlich sauber geklärt haben. Sie verlangte einen korrekten Vertrag, der nach Absprache beider Parteien auf gesetzlicher Grundlage geschlossen werden solle.

Der Gutachterausschuss des Landkreises hatte 1999 eine Pacht von 280 DM vorgeschlagen. Das darauf beruhende Angebot hatte die Petentin abgelehnt. Sie hatte den Eindruck, dass ihre Interessen nicht gewahrt würden.

Ende 2000 bot der Zweckverband Pachtzahlung i. H. v. 560 DM, um die Sache zu einem Abschluss zu bringen. Auch dieses Angebot nahm die Petentin nicht an.

Die Bürgerbeauftragte erläuterte der Petentin zunächst die Rechtslage. Ihr wurde in diesem Gespräch deutlich, dass ein Vertragsangebot die Grundlage für die von ihr gewünschte Einigung beider Parteien darstellt, und dass die angebotene Pacht bereits über das Übliche hinausgeht. Daraufhin erklärte die Bürgerin, dass sie für das in Anspruch genommene Stück Land die Grundsteuer nicht zahlen wolle. Außerdem sollte die Pacht wenigstens ab 1997, dem Jahr der Vermessung, rückwirkend bezahlt werden.

Die Verhandlung mit dem Wasserzweckverband ergab 600 DM Jahrespacht rückwirkend ab 1997 und Übernahme der anteiligen Grundsteuern und Zahlungen an den Wasser- und Bodenverband.

Es gehört auch zu den Aufgaben der Bürgerbeauftragten, den Petenten die Rechtslage zu erläutern, unrealistische Erwartungshaltungen herunterzuschrauben und somit zu einem guten Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung beizutragen.

## **2002**

### **Probleme mit Regenwasser**

Eine Petentin berichtete, dass von einer befestigten Gemeindestraße Regenwasser auf ihr Grundstück fließe. Vor ihrem Grundstück war ein Weg, der zu einem höher gelegenen Wald führt, neu gepflastert worden.

Während der Bauarbeiten beobachtete die Petentin, dass der Weg mit seitlichem Gefälle zu ihrem Grundstück ausgeführt wurde. Sie wies darauf hin, dass von der Straße ablaufendes Regenwasser Probleme mit sich bringen würde. Trotz der Warnungen wurde der Wegebau unverändert fortgesetzt.

Als die befürchteten Probleme tatsächlich eintraten, wandte sich die Petentin an die Amtsverwaltung. Die Regenwassermengen würden zu einer Vernässung führen und erhebliche Mengen an Sand und Unrat in das Grundstück spülen. Weil keine Klärung herbeigeführt wurde, reichte sie eine Petition ein.

Die Bürgerbeauftragte hat sich zunächst ein Bild über die Gegebenheiten vor Ort verschafft und forderte dann die Verwaltung auf, für Abhilfe zu sorgen. Die Verwaltung teilte daraufhin mit, dass sie das Problem aufgegriffen habe und bereits an einer Stelle die Ableitung des Oberflächenwassers geändert worden sei. Außerdem werde versucht, mit der Forstverwaltung zu klären, dass ein großer Teil des Regenwassers in den Wald abgeleitet wird, bevor es den befestigten Weg erreicht.

Die notwendigen Wegebaumaßnahmen sind inzwischen erfolgt. Es ist erfreulich, dass durch eine gut abgestimmte Zusammenarbeit zwischen der Amts- und der Forstverwaltung die Situation verbessert werden konnte. Die Petenten weisen darauf hin, dass bei Beachtung ihrer Hinweise das Problem von vornherein vermeidbar gewesen wäre.

### **Gesicherter Lebensunterhalt – Voraussetzung für Aufenthaltsbefugnis**

Eine irakische Familie, deren Aufenthalt nach abgelehntem Asylverfahren seit 5 1/2 Jahren geduldet wurde, bat um Unterstützung bei der Erlangung einer Aufenthaltsbefugnis, einer Arbeitsgenehmigung und eigenen Wohnraumes.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis setzt unter anderem voraus, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten kann. Als Nachweis hierfür verlangte die Ausländerbehörde die Vorlage eines Arbeitsvertrages.

Ein Arbeitsvertrag konnte vom Petenten jedoch nicht vorgelegt werden, denn Voraussetzung für einen Arbeitsvertrag ist eine Arbeitserlaubnis. Diese erhalten geduldete Ausländer erst nach Vorrangprüfung, d. h. es werden zunächst deutsche Arbeitnehmer und Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme gleichgestellt sind, gesucht. Nur wenn solche für den konkreten Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stehen, wird die Arbeitserlaubnis an den Geduldeten erteilt. Faktisch sind Geduldete außer Stande, einen Arbeitsvertrag vorzulegen; Duldungen werden in aller Regel nur für wenige Monate erteilt. Eine Befugnis, die ein längerfristiges Verbleiben in Deutschland in Aussicht stellt, war dem Petenten aber eben noch nicht erteilt worden, weil es an dem Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln fehlte. Dieser Kreislauf war nur durch eine pragmatische Lösung zu durchbrechen.

Die Bürgerbeauftragte unterbreitete der Ausländerbehörde daher folgenden Vorschlag: Der Petent weist nach, dass er einen unbefristeten Arbeitsvertrag bekommen könnte, wenn er eine Aufenthaltsbefugnis hätte.

Der Petent legte der Behörde einen Vorvertrag für einen Arbeitsvertrag vor. Daraufhin erteilte die Ausländerbehörde in Ausübung ihres Ermessens eine für ein Jahr befristete Aufenthaltsbefugnis, die der Familie in der Folge einen auf Dauer angelegten Aufenthalt ermöglicht. Die Familie lebt inzwischen gemeinsam am Arbeitsort des Vaters und ist nicht mehr auf Sozialleistungen angewiesen.

Häufig wird bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen nach § 7 Ausländergesetz die Vorlage eines Arbeitsvertrages gefordert. Das geht über die gesetzliche Anforderung hinaus.

Die Bürgerbeauftragte forderte die Ausländerbehörden auf, gesetzliche Möglichkeiten von Nachweis-Alternativen in jedem Fall zu prüfen.



2003

### Der schönste Tag

Eine Bürgerin wandte sich mit einem besonderen Anliegen an die Bürgerbeauftragte. Ihre Tochter sei aus beruflichen Gründen nach Frankfurt gezogen, wolle aber in ihrer Heimatstadt in Mecklenburg-Vorpommern heiraten. Die Hochzeit sollte an dem verlängerten Wochenende vom 3. bis zum 5. Oktober 2003 stattfinden. Die ernüchternde Auskunft der kreisfreien Stadt lautete: Am 4. Oktober finden keine Trauungen statt. Auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten wurde von der Stadt hervorgehoben, dass das Angebot von Eheschließungen am Freitagnachmittag und an Sonntagen als ein Service einer bürgerfreundlichen Verwaltung anzusehen ist, der jedoch nicht an allen Wochenenden vorgehalten werden könne. Gerade nach verlängerten Wochenenden sei immer eine Vielzahl von Beurkundungen nachzuholen. Dies müsse zeitnah geschehen. Trauungen an dem verlängerten Wochenende würden jedoch den Umfang der nachzuholenden Arbeiten zusätzlich erhöhen; aus diesem Grund könne dem Wunsch nicht entsprochen werden.

Die Bürgerbeauftragte vermittelte den Kontakt zu einer der Stadt benachbarten Amtsverwaltung. Dort gaben sich die jungen Leute am 4. Oktober das Ja-Wort. Viel Glück!

### Zimmer im Außenbereich

Für ein Bauvorhaben in einem kleinen Ortsteil bat ein Ehepaar um Unterstützung. Die Eheleute hatten die Absicht, ihr Wohnhaus um einen Anbau von ca. 20 m<sup>2</sup> zu erweitern. Der Anbau eines Zimmers sei notwendig, damit die hoch betagte Mutter bei ihren Kindern wohnen kann.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hatte die Bauvoranfrage zunächst abgelehnt und darauf hingewiesen, dass das Vorhaben als „sonstiges Vorhaben im Außenbereich“ beurteilt werden müsse. Außerdem hätten die Petenten früher eine Baulast übernommen, mit der sie sich verpflichtet hatten, auf dem vorgenannten Flurstück keine weiteren baulichen Anlagen zu errichten. Diese Baulast war auch in das Baulastenverzeichnis eingetragen worden. Die untere Bauaufsichtsbehörde argumentierte, die Baulasteintragung sei Voraussetzung für die Erteilung einer vorangegangenen Baugenehmigung gewesen. Mit dieser waren die Dauerwohnnutzung und die geringfügige Erweiterung durch einen Windfang genehmigt worden. Weitere Baumaßnahmen seien wegen der Baulasteintragung nun nicht möglich. Würde das Vorhaben zugelassen werden, käme es zur Verfestigung einer Splittersiedlung.

Die Petenten hatten gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch eingelegt. Die Bürgerbeauftragte bat die untere Bauaufsichtsbehörde um Aussetzung des Widerspruchsverfahrens für die Dauer ihrer Befassung und das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung als oberste Bauaufsichtsbehörde um Überprüfung der Entscheidung. Dabei wies die Bürgerbeauftragte auch darauf hin, dass mit der angestrebten Erweiterung die Richtgröße für Wohnungen von 130 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden würde. Zur Einhaltung dieser Richtgröße hatten sich die Petenten mit der Erklärung zur Baulastübernahme verpflichtet; sie ergibt sich aus § 39 Absatz 1 Ziffer 1 des Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes. Ergänzend bat die Bürgerbeauftragte um Überprüfung, ob die Baulasteintragung zu löschen ist.

Im Ergebnis wies das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung die untere Bauaufsichtsbehörde darauf hin, dass das im Außenbereich gelegene Gebäude die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 Ziffer 5 Baugesetzbuch (BauGB) für die Erweiterung eines Wohngebäudes erfüllt. Das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden. Auch ist die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude angemessen. Dieser baurechtlichen Zulässigkeit stehe auch nicht die im Rahmen des früheren Baugenehmigungsverfahrens von den Petenten abgegebene Verpflichtung, keine weiteren Gebäude und Anbauten auf dem Grundstück zu errichten, (Baulast) entgegen. Für die damalige Forderung, eine Baulast eintragen zu lassen, habe es keine Rechtsgrundlage gegeben.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat dem Widerspruch der Petenten stattgegeben und einen positiven Bauvorbescheid für den Anbau erteilt. Die Baulast wurde gelöscht und die für deren Eintragung ursprünglich erhobene Gebühr an die Petenten zurückgezahlt.

2004

### **Blockierte Parkflächen in der Innenstadt**

Eine junge Frau wies die Bürgerbeauftragte auf die schlechte Parkplatzsituation in ihrer Stadt hin. Potentielle Parkflächen würden nicht genutzt werden können. Beispielhaft führte sie Flächen in ihrem Wohngebiet an, die durch Sperrmarkierungen für das Aufstellen von Müll- und Abfallcontainern über mehrere Jahre blockiert wurden, obwohl im Wohngebiet separate Containerstellplätze eingerichtet waren. Besonders unverständlich war für die Bürgerin, dass die Sperrmarkierungen auf diesen Flächen sogar erneuert wurden.

Die Bürgerbeauftragte übermittelte dem Bürgermeister diese konkreten Hinweise und bat um Überprüfung. Diese ergab, dass Ursache ein Abstimmungsproblem innerhalb der Stadtverwaltung war. Nachdem bereits vor Jahren die Container von diesen Flächen auf einen separaten Platz umgesetzt worden waren, unterblieb die Information an das für die Sperrmarkierungen zuständige Amt der Stadt. Nunmehr wurden die Sperrmarkierungen umgehend entfernt, sodass jetzt zusätzlicher Parkraum zur Verfügung steht.

Deutlich wird hier – wie in zahlreichen anderen Fällen –, dass Anregungen, Bitten und Beschwerden zur Optimierung der Aufgabenerfüllung der Verwaltung beitragen können. Bürgerinnen und Bürger haben konkrete Kenntnisse in ihrem Lebensumfeld und daher oft überzeugende Lösungsvorschläge.

### **Darlehen zur Sicherung des Ausbildungsbeginns**

Eine Frau sprach bei der Bürgerbeauftragten mit der Bitte um Unterstützung für ihren volljährigen Sohn vor. Die Frau berichtete, dass sie vier Kinder hätte; drei würden in diesem Jahr eine Ausbildung beginnen. Für den gerade 18-jährigen Sohn sei es wegen der zu verauslagenden Fahrtkosten schwierig, die Ausbildung anzutreten; die Ausbildungsvergütung würde erst am Ende des ersten Ausbildungsmonats ausgezahlt werden. Die Frau bezog Sozialhilfe und konnte ihren Sohn nicht finanziell unterstützen. Sie berichtete, ihr Sohn hätte schon beim Sozialamt um Unterstützung gebeten, sei jedoch abgewiesen worden. Die Mutter fürchtete, dass ihr Sohn die Ausbildung nicht antreten könne.

Die Bürgerbeauftragte forderte das Sozialamt auf, ein Darlehen zu gewähren. Die Stellungnahme des Sozialamtes lehnte eine Hilfe ab, weil der Jugendliche die Teilnahme an einer Maßnahme des Programms „Jump Plus–Einstieg“ abgelehnt habe. Einer Aufforderung zu gemeinnütziger Tätigkeit sei er nicht nachgekommen.

Bei einem weiteren Gespräch mit der Mutter wurden die Gründe für das Verhalten des Jugendlichen deutlich. Die Teilnahme an der Maßnahme hatte der Sohn im Hinblick auf den Lehrbeginn abgelehnt. Die Maßnahme wäre über mehrere Monate gelaufen. Nach 1 ½ Monaten hätte er aufgrund des Ausbildungsbeginns diese jedoch abbrechen müssen. Der Platz hätte einem anderen Jugendlichen nicht zur Verfügung gestanden. Die Ausübung gemeinnütziger Arbeit sei daran gescheitert, dass der Sohn zur gleichen Zeit gerichtlich angeordnete Arbeitsstunden aufgrund eines früheren Strafverfahrens habe ableisten müssen.

Die Bürgerbeauftragte trat noch einmal an das Sozialamt der Stadt heran und wies darauf hin, dass der Antrag nicht im Hinblick auf das vorangegangene Verhalten, sondern nach dem aktuellen Bedarf zu beurteilen ist. Das Verhalten des Jugendlichen war in der Vergangenheit durch Entzug der Sozialleis-

tungen geahndet worden; jetzt jedoch lag ein neuer Sachverhalt vor. Die Ausbildung sollte ermöglicht und damit ein Weg zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes eröffnet werden.

Das Sozialamt lud die Petentin zu einem Gespräch ein und fand eine Lösung: Dem Sohn wurde Sozialhilfe für eine Woche in Form eines Darlehens gewährt. Mit dem Erhalt des Kindergeldes am Ende der Woche war dann der finanzielle Engpass überwunden.

## 2005

### **Licht ins Dunkel gebracht**

Ein Bürger einer größeren Stadt nutzte eine Gesprächsmöglichkeit beim Sprechtag, um auf die unzureichende Ausleuchtung stark frequentierter Fußwege hinzuweisen. Es handele sich um die Verbindung, die von einer zentralen Haltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr in ein Wohngebiet führe und an einigen Stellen beidseitig mit Strauchwerk bewachsen sei. Der Petent berichtete, dass gerade im Winterhalbjahr dieser Weg vor allem von Frauen gemieden werde, da sie sich hier nicht sicher fühlten. Die mangelnde Ausleuchtung erhöhe auch die Unfallgefahren auf dem unebenen Weg.

Der Petent unterbreitete konkrete Vorschläge, wie mit relativ wenigen Mitteln eine Ausleuchtung des Weges realisiert werden könnte.

Die Bürgerbeauftragte trug das Anliegen dem zuständigen Oberbürgermeister vor. Dieser beraumte kurzfristig einen Ortstermin an und sicherte zu, dass an den Kreuzungspunkten der Wege Beleuchtungsmasten installiert und in Betrieb genommen werden.

### **Wahlrecht zwischen Wohngeld und anderen Transferleistungen**

Eine 62-jährige Bürgerin berichtete, dass sie seit mehreren Jahren Wohngeld erhalte. Ihr Antrag auf Weitergewährung war zunächst nicht beschieden worden mit der Begründung, sie möge Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beantragen. Hintergrund für diese Aufforderung waren die geringen Einkünfte, die der Petentin für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung standen. Nachdem die Petentin die Wohngeldstelle darauf aufmerksam gemacht hatte, dass sie keine Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente bezieht und damit die Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach SGB XII nicht erfüllt, wurde sie von der Wohngeldstelle aufgefordert, Arbeitslosengeld II zu beantragen.

Die Bürgerin berichtete telefonisch von diesem Sachstand und bat um Hilfe gegenüber der Verwaltung. Sie legte dar, dass sie von einer Witwenrente und Unterhaltszahlungen ihrer Töchter lebe und keine Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II benötige, sondern wie bisher Wohngeld beziehen wolle.

Die Bürgerbeauftragte erläuterte der Petentin, dass sie gemäß § 1 Absatz 5 des Wohngeldgesetzes (WoGG) zwischen Wohngeld und anderen Transferleistungen wählen kann. Zu diesen Transferleistungen gehören Leistungen nach dem SGB II. Die Petentin muss gegenüber der Wohngeldstelle nur erklären, dass sie auf Arbeitslosengeld II verzichtet. Die Petentin meldete sich kurze Zeit nach dieser Beratung erneut, weil sie mit ihren Argumenten bei der Stadt nicht habe durchdringen können.

Der Argumentation der Bürgerbeauftragten folgte die Stadt schließlich und teilte mit, dass das Wahlrecht jetzt anerkannt werde; der Antrag der Petentin auf Wohngeld werde nunmehr fristgemäß bearbeitet. Bisher hätten Angaben zur Unterhaltszahlung gefehlt. Auf erneute Nachfrage räumte die Verwaltung dann aber ein, dass diese Angaben bereits vor Jahren aktenkundig gemacht worden waren.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt es, dass die Wohngeldstellen die Antragsteller auch auf andere mögliche Sozialleistungen, etwa nach SGB II oder SGB XII, hinweisen. Diese Beratung muss aber den Hinweis auf das Wahlrecht einschließen.

**2006**

**Nach 35 Jahren Schuldienst kein qualifiziertes Zeugnis**

Eine Petentin war von 1970 bis Ende März 2004 als Lehrerin tätig. Zum Ende des I. Quartals 2004 war im Zuge des Lehrpersonalkonzeptes die Kündigung aus betriebsbedingten Gründen erfolgt. Über ihre Tätigkeit erhielt die Petentin eine Bescheinigung, jedoch kein Zeugnis. Das von der Petentin angestrebte Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht endete mit einer Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Kündigung im Herbst 2005. Im Dezember 2005 bat sie schriftlich um ein Arbeitszeugnis. Wie sich erst später herausstellte, handelte es sich um die erstmalige Aufforderung.

Eine Antwort auf dieses Schreiben erhielt die Petentin nicht, daher sprach sie im April 2006 bei der Bürgerbeauftragten vor. Diese wandte sich schriftlich an das zuständige Staatliche Schulamt und bat darum, dem Wunsch der Petentin nach Ausstellung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses zu entsprechen. Seitens des Schulamtes wurde mitgeteilt, dass die Petentin bisher kein qualifiziertes Zeugnis verlangt hätte. Nunmehr sei jedoch veranlasst, dass die Leiterin der Schule, an der die Petentin die letzten Jahre tätig war, ein solches erstelle.

Einen Monat später meldete sich das Schulamt erneut bei der Bürgerbeauftragten und teilte nun allerdings mit, dass der Anspruch der Petentin auf Ausstellung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses nach der sechsmonatigen Ausschlussfrist des § 70 BAT-O verfallen sei und daher kein Zeugnis erstellt werde.

Die Petentin bestätigte, dass sie ihre Forderung um Ausstellung eines Zeugnisses erstmalig mit dem Schreiben vom Dezember 2005 erhoben hatte.

Rechtlich war gegen die Argumentation des Staatlichen Schulamtes nichts Durchgreifendes einzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entsteht der Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses spätestens mit der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Eine Verlängerung der sechsmonatsfrist, etwa weil noch ein Kündigungsschutzverfahren bei der Arbeitsgerichtsbarkeit anhängig ist, findet nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht statt. Im Fall der Petentin bedeutete dies, dass die Ausschlussfrist nach dem Tarifvertrag mit dem Ende des Monats September 2004 abgelaufen war.

Unverständlich blieb aber, warum das Staatliche Schulamt nicht sogleich auf diese ihm bekannten Umstände hinwies, sondern mit seinem ersten Schreiben ankündigte, dem Wunsch der Petentin zu entsprechen, unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass sie bisher kein Zeugnis verlangt hätte.

Bei einer sorgfältigen Bearbeitung der Angelegenheit hätten dem Staatlichen Schulamt die einen Monat später angeführten, dem Wunsch der Petentin entgegengehaltenen, Tatsachen sofort auffallen müssen und die aufgrund der geweckten Hoffnung um so größere Enttäuschung wäre der Petentin erspart geblieben.

## **Zu lange Verfahrensdauer bei der Schwerbehindertenerkennung**

Im September 2004 beantragte eine 77-jährige Bürgerin beim Versorgungsamt die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ in ihrem Schwerbehindertenausweis. Im Juli 2005 wurde der Antrag abgelehnt. Über den hiergegen gerichteten Widerspruch der Petentin entschied das Landesamt für Gesundheit und Soziales erst im Februar 2006. Über die lange Dauer des Widerspruchsverfahrens war die Petentin sehr verärgert. Mit der Begründung der Ablehnung war sie ebenfalls nicht einverstanden. Sie kritisierte insbesondere, dass in der Begründung die Voraussetzungen für die Feststellung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung zur Erlangung von Parkerleichterungen erörtert wurden, denn sie hatte darauf hingewiesen, nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis und eines Kraftfahrzeuges zu sein und deshalb auch keinen Behindertenparkplatz zu beanspruchen. Stattdessen habe sie in ihrem Widerspruch gerade darauf hingewiesen, dass sie aufgrund ihrer multiplen Erkrankung die notwendigen Fahrten zu ambulanten Behandlungen nur mit einem Taxi durchführen könne, denn ihr Gehvermögen sei äußerst eingeschränkt. Zudem sei sie auf die tägliche Einnahme von Morphium und weiteren Schmerzmitteln sowie die ambulanten therapeutischen Anwendungen angewiesen, um die Schmerzen einigermaßen ertragen zu können. Sie benötige das Merkzeichen als Grundlage für die Abrechnung der Fahrten gegenüber ihrer Krankenversicherung.

Bei einem Hausbesuch im Februar 2006 gewann eine Mitarbeiterin der Bürgerbeauftragten einen Eindruck vom Gehvermögen der Petentin. Die Bürgerbeauftragte bat das Sozialministerium, für eine persönliche Begutachtung der Petentin durch den versorgungsärztlichen Dienst zu sorgen. Im Ergebnis der Begutachtung wurde der Bürgerin das Merkzeichen „aG“ zuerkannt.

Gerade für hochbetagte schwerbehinderte Bürgerinnen und Bürger ist die nach wie vor lange Dauer der Verfahren bei der Versorgungsverwaltung nicht zumutbar.

## **2007**

### **Falsche Daten von Amts wegen**

Ein Ehepaar hatte im Herbst 2005 bei der örtlichen Amtsverwaltung neue Ausweisdokumente beantragt, die Ehefrau einen Personalausweis, der Ehemann einen Reisepass. Beide Petenten wurden vor 1939 in ehemaligen Ostpreußen geboren. In sämtlichen bisherigen Dokumenten aus der DDR-Zeit und auch den nach 1990 nach bundesdeutschem Muster ausgestellten Unterlagen war stets nur der Name des Geburtsortes ohne Zusatz eines Staates angegeben. Dies war in den neuen Personalpapieren anders. Dort fand sich jeweils hinter den Ortsnamen mit einem Schrägstrich der Zusatz Polen. Dies war im Fall der Ehefrau falsch, da ihr Geburtsort in dem heute zur russischen Föderation gehörenden Teil des ehemaligen Ostpreußens liegt. Zudem meinten die Petenten, die Angaben zu dem Staat seien unrichtig, weil zum Zeitpunkt ihrer Geburt Ostpreußen zum Deutschen Reich gehörte. Die Eheleute wandten sich mehrfach an die Wohnsitzgemeinde und die Amtsverwaltung und baten um Ausstellung von Ausweispapieren nur mit Angabe des Geburtsortes. Die Amtsverwaltung teilte mit, die Daten seien in der vorliegenden Form vom zentralen Einwohnerregister der ehemaligen DDR übernommen worden. Im Übrigen sei ein Verschulden der Behörde nicht erkennbar, man wäre jedoch bereit, nach Vorlage der Geburtsurkunden auf Kosten der Petenten einen neuen Personalausweis bzw. Reisepass auszustellen.

Nunmehr wandten die Ehegatten sich an den Bürgerbeauftragten. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten konnten die Daten nicht durch eine bloße Übernahme aus dem zentralen Einwohnerregister der ehemaligen DDR um den Zusatz des Landes ergänzt worden sein, da weder die zu DDR-Zeiten noch die zwischen 1990 und 2005 ausgestellten Personalausweise den entsprechenden Zusatz aufwiesen. Zur Rechtslage bat der Bürgerbeauftragte den Innenminister um eine Stellungnahme. Neben an-

deren rechtlichen Ausführungen wies der Innenminister auf ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern zum Thema der Eintragung von Geburtsorten vom 16. April 2002 hin. Dieses Rundschreiben war Anfang Mai 2002 an alle Pass- und Personalausweisbehörden in Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet worden. Gerade zu dem hier in Rede stehenden Problem heißt es in dem Rundschreiben wörtlich: „Eine vor dem 8. Mai 1945 in den deutschen Ostgebieten geborene Person ist eindeutig in Deutschland geboren, sodass die Angabe ‚Polen‘ oder ‚Sowjetunion‘ ersichtlich falsch wäre.“ Dies entspricht auch den Vorschriften über die Eintragung von Geburtsorten nach der Dienstanweisung für Standesbeamte und ihre Aufsichtsbehörden.

Nachdem der Bürgerbeauftragte die Amtsverwaltung auf die rechtlichen Gegebenheiten hinwies, erklärte diese sich bereit, kostenfrei einen neuen Personalausweis bzw. einen Reisepass für die beiden Petenten auszustellen.

### **Schnelle Hilfe für Rentenantragsteller**

Ein Bürger bat um Überprüfung der Höhe seiner Erwerbsunfähigkeitsrente. Bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass Zeiten, in denen der Bürger als landwirtschaftliche Hilfskraft beschäftigt war, nicht berücksichtigt wurden. Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten erklärte der Petent, dass er über keine Unterlagen verfüge und auch keine Zeugen benennen könne, die seine Beschäftigungszeiten in der Landwirtschaft bestätigen. Deshalb war die Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Rentenberechnung vom Rentenversicherungsträger abgelehnt worden.

In einem Schreiben wies der Bürgerbeauftragte den Rentenversicherungsträger darauf hin, dass im Rahmen der Glaubhaftmachung von Beitragszeiten auch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Betroffenen zulässig ist. Nach Abgabe einer solchen Erklärung erhielt der Petent eine Erhöhung seiner Erwerbsunfähigkeitsrente und eine Nachzahlung in Höhe von 822 €.

In einem anderen Rentenversicherungsfall zeigte sich der Vorteil der Möglichkeit zum schnellen Eingreifen durch den Bürgerbeauftragten. Bei einem Sprechtag schilderte eine Mutter die Probleme ihrer Tochter bei der Bewilligung von Halbwaisenrente. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rentengewährung lagen vor, trotzdem erfolgte keine Entscheidung.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich noch am gleichen Tag mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung. Noch in diesem Telefonat konnte sichergestellt werden, dass der Bewilligungsbescheid umgehend erlassen und eine Zahlung erfolgen werde. Dies war der Mutter wichtig, weil bei der Tochter bereits Schulden aufgelaufen waren, da durch den Tod des Vaters die Unterhaltszahlungen ausgeblieben waren. Die Zahlung der Halbwaisenrente wurde in den darauffolgenden Tagen aufgenommen.

## **2008**

### **Nostalgie kontra Rechtsvorschrift**

Der Petent ist Eigentümer eines PKW Trabant 601, der bis zum Herbst 2007 ununterbrochen zum Verkehr zugelassen war. Aus diesem Grunde trug das Kraftfahrzeug das Nummernschild mit den Erkennungsbuchstaben des damaligen Kreises Lübz (LBZ). Der Petent ist ein Liebhaber dieses Fahrzeuges und legt Wert darauf, dass es als Oldtimer sein bisheriges Kennzeichen behalten kann. Seitdem es im Ergebnis der Kreisreform 1994 keinen selbstständigen Kreis Lübz mehr gibt, kann diese Buchstabenkombination für Kraftfahrzeugkennzeichen nicht mehr ausgegeben werden. Solange aber ein Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen bleibt, muss auch solch ein „veraltetes“ Kennzeichen nicht umgetauscht werden.

Im Herbst 2007 wollte der Petent sein Fahrzeug, das er im Winterhalbjahr nicht nutzte, für sechs Monate vorübergehend stilllegen, um die Kfz-Steuer und die Haftpflichtversicherungsprämie zu sparen. Der Petent wandte sich an die Verkehrszulassungsbehörde des zuständigen Landkreises und fragte ausdrücklich nach, ob er bei Wiederinbetriebnahme des Kraftfahrzeuges das bisherige Kennzeichen erneut erhalten würde. Von zwei verschiedenen Mitarbeitern der Kfz-Zulassungsstelle erhielt er die Auskunft,

dies sei problemlos möglich. Er müsse lediglich das Kennzeichen reservieren lassen und hierfür die nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu zahlende Gebühr von 2,60 € entrichten. Der Petent tat dies und meldete sein Kraftfahrzeug vorübergehend ab.

Groß war das Erstaunen des Kfz-Halters, als er im Februar 2008 die Reservierung um ein Vierteljahr verlängern lassen wollte. Jetzt wurde ihm plötzlich bei der Kfz-Zulassungsstelle erklärt, einen entsprechenden Antrag zu stellen sei sinnlos, da er das bisherige Kennzeichen ohnehin nicht wieder erhalten würde. Als er auf die erfolgte Reservierung und die entsprechende Gebührenzahlung verwies, wurde ihm lediglich angeboten, die Gebühr von 2,60 € zu erstatten.

Nunmehr wandte sich der Petent an den Bürgerbeauftragten. Dieser bat den Landkreis um Überprüfung der Angelegenheit. Insbesondere wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass der Petent sich bei seiner Entscheidung, das Kraftfahrzeug vorübergehend abzumelden, allein von der zweifach gleichlautend zuvor erteilten Auskunft der Behörde habe leiten lassen. Ohne die vorübergehende Abmeldung, so der Bürgerbeauftragte weiter, könnte das bisherige Kennzeichen, auch wenn es seit Jahren für Neufahrzeuge nicht mehr vergeben werden könne, für dieses Fahrzeug so lange genutzt werden, wie es zum Verkehr zugelassen bleibt.

Der Landrat teilte mit, dass die Mitarbeiter der Kfz-Zulassungsstelle zu dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung an den Petenten davon ausgegangen waren, dass die nach § 14 Absatz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) eröffnete Möglichkeit, ein Kennzeichen zum Zwecke der Wiederzulassung befristet reservieren zu lassen, auch für auslaufende – nicht mehr neu zu vergebende – Kennzeichen gelte. Gegen eine entsprechende Praxis sei jedoch seit Anfang 2008 das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) eingeschritten. Von dort sei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass auch eine Wiederzulassung eines bereits zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges nur mit einem aktuell gültigen Unterscheidungskennzeichen möglich wäre.

Aufgrund des Hinweises des Bürgerbeauftragten zu den besonderen Umständen des Einzelfalles sei jedoch nochmals eine Rücksprache mit dem KBA gehalten worden. Wegen der Besonderheiten habe dieses zugestimmt, dass dem Fahrzeug des Petenten bei der Wiederinbetriebsetzung das bisherige Kennzeichen noch einmal zugeteilt werde. Hierbei handle es sich jedoch um eine auf den Einzelfall wegen dessen Spezialität beschränkte Ausnahme.

Erfreulicherweise ist festzustellen, dass die zuständige Behörde nach den Hinweisen des Bürgerbeauftragten tätig wurde, um eine Lösung entsprechend der dem Petenten erteilten Auskünfte zu ermöglichen.

### **Schlafstörungen durch Sauerstoffgerät**

Im Frühjahr 2008 meldete sich ein Bürger telefonisch mit der Bitte um Unterstützung. Der Petent war anerkannt schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 80. Nach einer Lungenoperation und infolge eines Asthmaleidens war der Petent seit 11 1/2 Jahren auf die Benutzung eines Sauerstoffgerätes angewiesen. Im Jahr 2007 war ihm ein anderes Sauerstoffgerät zur Verfügung gestellt worden. Der Petent berichtete, dieses Gerät würde so laute Geräusche verursachen, dass er dadurch im Schlaf gestört würde. Nach einer Erprobungszeit von mehreren Monaten, in denen sich keine Gewöhnung an den Lärm des Gerätes einstellte, bat er seine Krankenkasse um einen Austausch des Sauerstoffgerätes. Bis zur Vorsprache beim Bürgerbeauftragten hatte er nur mündliche Auskünfte erhalten. Das Gerät war jedoch nicht gewechselt worden.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich unverzüglich an die Krankenkasse, wies auf die erheblichen Probleme hin und unterstrich die Bitte des Petenten nach Bereitstellung eines geräuschreduzierten Sauerstoffgerätes. Bereits innerhalb von drei Wochen nach Vorsprache beim Bürgerbeauftragten erhielt der Petent ein neues Sauerstoffgerät, dessen Geräuschpegel niedriger ist.

Erfreulich ist, dass hier nach Tätigwerden des Bürgerbeauftragten kurzfristige Abhilfe geschaffen wurde. Anzumerken ist aber auch, dass ein Austausch des Sauerstoffgerätes bereits aufgrund der Hinweise des Petenten möglich gewesen wäre.

2009

**„Sie soll Sina heißen ...“**

Ein junges Paar meldete sich zwei Wochen vor der Geburt ihres ersten Kindes beim Bürgerbeauftragten, weil das Standesamt bei einem Vorgespräch angekündigt hatte, die von ihnen vorgesehenen Vornamen, Chris für einen Jungen und Sina für ein Mädchen, nicht beurkunden zu wollen. Begründet wurde dies damit, dass beide Namen nicht erkennen lassen würden, ob es sich um einen Jungen oder ein Mädchen handelt. Ein Doppelname, bei dem der andere Teil das Geschlecht erkennen lässt, wäre hingegen möglich gewesen.

Zur Untermauerung ihres Wunsches hatten die Petenten auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Dezember 2008 hingewiesen. Im Hinblick auf die konkret geplante Namensgebung wies der Bürgerbeauftragte die Petenten auf die Gesellschaft für Deutsche Sprache (GfdS) hin. Die GfdS wird aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages von Bund und Ländern gefördert. In Zusammenarbeit mit einem Institut für Namensforschung erteilt sie (honorarpflichtig) Auskünfte zur Zulässigkeit von Vornamen. Abschließend bat der Petent den Bürgerbeauftragten um Überprüfung der Verwaltungspraxis des Standesamtes vor dem Hintergrund dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Der Bürgerbeauftragte prüfte die sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (Az: 1 BvR 576/07) ergebenden Auswirkungen und wandte sich per Fax an die zuständige Stadtverwaltung. Darin führte er das in Rede stehende Urteil an und wies darauf hin, dass die Rechte der Eltern, den Namen auszuwählen, nicht durch eine Dienstanweisung für Standesbeamte, bei der es sich um eine bloße Verwaltungsvorschrift ohne Gesetzescharakter handelt, eingeschränkt werden dürfte. Er argumentierte weiter mit der Entscheidung, nach der der Gesetzgeber weder ausdrücklich noch immanant einen Grundsatz geregelt hat, nach dem der von den Eltern für ein Kind gewählte Vorname über das Geschlecht des Kindes informieren müsse. Ein solcher Grundsatz lasse sich auch nicht aus dem Personenstandsrecht entnehmen.

In ihrem Antwortschreiben teilte die Stadt mit, dass die Petenten Eltern eines Mädchens geworden sind. Zunächst wurde auf die bisherige, auf die Dienstanweisung gestützte, Rechtsauffassung hingewiesen, wonach für Knaben nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig seien. Ließ ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, war zu verlangen, dass dem Kind ein weiterer, den Zweifel ausschließender Vorname beigelegt wird.

Die Stadtverwaltung wertete den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts als wegweisend. Die Beschränkung bei der Geschlechtsspezifität sei nunmehr aufgehoben. Der Standesbeamte habe geschlechtsneutrale Vornamen auch als Einzelvornamen zu beurkunden.

In Abstimmung mit der Fachaufsicht des Standesamtes sei die Geburt des Mädchens mit dem alleinigen Vornamen Sina beurkundet worden.

Groß war die Überraschung am Stand des Bürgerbeauftragten beim Tag der offenen Tür des Landtages am 14. Juni 2009, als die Petenten mit Sina im Kinderwagen vorsprachen und sich persönlich beim Bürgerbeauftragten für die Unterstützung bedankten.

**Schwierigkeiten mit Sozialansprüchen auch im vereinten Europa**

Eine Bürgerin bat um Unterstützung gegenüber der ARGE wegen einer rückwirkenden Zahlung von ALG II. Sie hatte mehrere Jahre in den Niederlanden gelebt. Nach ihrer Rückkehr nach Deutschland meldete sie sich am 2. Mai 2009 arbeitslos und beantragte ALG I. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 16. Juni 2009 abgelehnt, weil die Petentin die Anwartschaftszeiten für ALG I nicht erfüllte. Noch am gleichen Tag stellte sie bei der zuständigen ARGE einen Antrag auf ALG II ab dem Tag der Arbeits-



losmeldung. Die ARGE lehnte eine rückwirkende Zahlung mit der Begründung ab, dass ein Anspruch auf ALG II erst ab der hierauf gerichteten Antragstellung begründet sei.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die ARGE. Er wies darauf hin, dass nach § 28 SGB X eine Leistung rückwirkend zu gewähren ist, wenn ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine soziale Leistung abgesehen hatte, weil er einen Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht hatte und diese versagt worden war. Die ARGE bestätigte nach Überprüfung die Rechtsauffassung des Bürgerbeauftragten und teilte mit, dass der Petentin ALG II rückwirkend ab dem 2. Mai 2009 gewährt werde. Gleichzeitig wies die Geschäftsführung der ARGE darauf hin, dass mit den Mitarbeitern der Sachverhalt ausgewertet worden sei, damit für die Zukunft solche Entscheidungen rechtssicher getroffen werden.

## 4. Zusammenarbeit mit anderen Ombudseinrichtungen



*Bürgerbeauftragter und Petitionsausschuss empfangen 2007 eine Abordnung des Kontroll-Yuan aus Taiwan*

### 4.1 Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Der Petitionsausschuss des Landtages M-V berät und beschließt über Vorschläge, Bitten und Beschwerden von Bürgern, die sich zuvor schriftlich an den Landtag gewandt haben. Voraussetzung für die Behandlung einer Eingabe ist, dass eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit von Behörden des Landes gegeben ist und dass mit ihr kein Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Überprüfung einer richterlichen Entscheidung verlangt wird.

Wegen der gleichartigen Aufgabenstellung kommt es immer wieder vor, dass Bürger sich sowohl an den Petitionsausschuss des Landtages wie auch den Bürgerbeauftragten wenden.

Zur Vermeidung von doppelter Bearbeitung ein und desselben Sachverhaltes durch die beiden Petitionempfänger einerseits und die zu beteiligenden Behörden andererseits findet ein regelmäßiger Abgleich der eingehenden Petitionen statt. Mit Zustimmung des Petenten werden auch Petitionen, die auf ein Handeln des Landesgesetzgebers gerichtet sind, vom Bürgerbeauftragten an den Ausschuss übergeben. Der Ausschuss hingegen leitet einzelne Petitionen, bei denen die soziale Beratung im Vordergrund steht, an den Bürgerbeauftragten weiter, wenn der Petent einverstanden ist.

Da auch das Grundrecht auf Petition nur den Anspruch auf eine einmalige Prüfung eines Sachverhaltes in einem Petitionsverfahren verbrieft, wird mit diesem Verfahren eine verfassungsgemäße Behandlung der Petenten und ihrer Petitionen, aber auch eine vor allem personelle Ressourcen sparsam und sachgerecht einsetzende Tätigkeit beider Institutionen gewährleistet.

## 4.2 Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

Viele Menschen in Deutschland beschwerten sich über die Bundespolitik – aber nur die wenigsten scheinen zu wissen, dass sie ihre Anliegen und Verbesserungsvorschläge auch dort anbringen können, wo Bundesgesetze gemacht werden: im Deutschen Bundestag. Ob Vorschläge zu Bundesgesetzesänderungen, Beschwerden über Reformen oder Probleme mit Bundesbehörden – jede und jeder kann sich per Petition direkt an das Parlament wenden. Rund 20.000 Petitionen erreichen den Bundestag jährlich direkt.

Für den Bürger ist es aber oft nicht erkennbar, dass sein Anliegen eine Materie betrifft, für die der Bundesgesetzgeber zuständig ist. So erhält auch der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern immer wieder Petitionen mit Kritik an oder Vorschlägen zu bundesgesetzlichen Regelungen. Mit der dann eingeholten Zustimmung des Petenten zum Vortrag beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bittet der Bürgerbeauftragte dann diesen Ausschuss unter Schilderung des Vorbringens des Petenten um Eröffnung eines entsprechenden Petitionsverfahrens. Der Bundestagspetitionsausschuss führt dann den weiteren Schriftverkehr mit dem Petenten direkt. So wird das Anliegen des Bürgers unbürokratisch an die richtige Stelle geleitet und das Petitionsrecht in jedem einzelnen Fall gewährleistet.

Welche praktische Bedeutung dieses Verfahren haben kann, zeigt ein Fall aus dem Jahr 2007.

Ein junger Mann wandte sich Mitte Februar 2007 mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten. Er wurde zum Ende des Monats zum ersten Mal Vater und hatte sich von der Elterngeldstelle des Versorgungsamtes das voraussichtliche Elterngeld berechnen lassen. Dabei war das steuerpflichtige Einkommen der letzten 12 Monate zugrunde zu legen. Es stellte sich heraus, dass eine Verdienstaufallentschädigung, die der Petent während einer in diesem Zeitraum liegenden 2 1/2 Monate dauernden Reservistenübung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) erhalten hatte, nicht in die Ermittlung der Höhe des Elterngeldes einbezogen werden sollte. Der Petent hatte sich bereits an die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewandt, von der auf die Gesetzeslage hingewiesen wurde.

Der Einkommensbegriff des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entspricht dem des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dieser umfasst ohne Ausnahme steuerpflichtige Einkünfte. Eine nach dem EStG nicht zu versteuernde Verdienstaufallentschädigung stellte somit kein Einkommen im gesetzlichen Sinn dar und konnte deshalb nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgerbeauftragte trug die Angelegenheit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vor. Nach einigem weiterem Schriftwechsel und einem Vorstoß des Bürgerbeauftragten gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung teilte der Petitionsausschuss in seiner abschließenden Antwort mit, dass er sich der Argumentation des Petenten, die der Bürgerbeauftragte übermittelt hatte, anschließe.

Der Petitionsausschuss hielt eine Änderung der Bestimmungen aus Gründen der größeren Einzelfallgerechtigkeit für wünschenswert und empfahl daher dem Deutschen Bundestag u.a., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung zu überweisen.

Mitte 2008 teilte das Bundesverteidigungsministerium auf Nachfrage mit, dass im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens ein Entwurf zur Änderung des BEEG vom federführenden Bundessozialministerium an die beteiligten Ministerien weitergeleitet worden sei. Das Verteidigungsministerium habe der ersten Fassung des Entwurfs nicht zugestimmt. Es habe seinerseits vorgeschlagen, das Elterngeld bei Wehrdienstleistenden anders als bisher zu berechnen. Während grundsätzlich als Bezugszeitraum die letzten 12 Monate berücksichtigt werden, solle bei Wehrdienstleistenden das in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Wehrdienstes erzielte Einkommen zugrunde gelegt werden.

Anfang 2009 wurde in § 2 Abs. 7 des BEEG eine entsprechende Änderung vorgenommen. Bei Personen, die Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder des 4. Abschnitts des Soldatengesetzes

leisten, werden diese Kalendermonate bei der Ermittlung des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Personen, die Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes leisten. Für die Berechnung des Elterngeldes sind in diesen Fällen als Berechnungszeitraum die letzten 12 Monate, in denen steuerpflichtiges Einkommen erzielt wurde, zugrunde zu legen.

So konnte die durch einen betroffenen Bürger aufgezeigte Regelungslücke in Zusammenarbeit der beiden Ombudseinrichtungen geschlossen werden.

### 4.3 Arbeitsgemeinschaft parlamentarisch gewählter Bürgerbeauftragter Deutschlands

Die von den Landesparlamenten Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen gewählten Bürgerbeauftragten haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Ziele der Arbeitsgemeinschaft sind vor allem die Förderung einer bürgerorientierten Verwaltungspraxis in Deutschland und die Stärkung des Petitionsrechtes als elementarem Bestandteil eines demokratischen Gemeinwesens unter besonderer Betonung der Stellung der Ombudsleute als unabhängiger Beratungs-, Prüfungs- und Kontrollinstanz. Die Arbeitsgemeinschaft hat einen Sprecher. Diese Aufgabe wechselt in zweijährigem



*Treffen der Bürgerbeauftragten 2009*

Turnus zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und wird zurzeit vom Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen.

Bei den regelmäßig in halbjährlichem Turnus stattfindenden Treffen werden Sach- und Rechtsthemen aus der Petitionsbearbeitung, die nicht nur die Lage in einem Bundesland betreffen, beraten. Bei den letzten Zusammenkünften standen vor allem sozialrechtliche Themen, Fragen zu kommunalen Abgaben und der Rundfunkgebührenerhebung im Vordergrund. Daneben wurden die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Behörden und die effektive Durchsetzung der Rechte der Bürger im Rahmen des Petitionsverfahrens erörtert.

### 4.4 Europäischer Bürgerbeauftragter

Das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch den Vertrag von Maastricht aus dem Jahr 1992 begründet, um zwischen den Bürgern und den Behörden der Europäischen Union (EU) zu vermitteln. Er wird nach jeder Europawahl vom Europäischen Parlament für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Zu beachten ist, dass der Europäische Bürgerbeauftragte nur Beschwerden bearbeiten kann, die sich gegen die Organe und Institutionen der Gemeinschaft richten. Mit Beschwerden über nationale, re-

gionale oder kommunale Verwaltungen kann er sich nicht befassen, selbst wenn sie im Einzelfall das europäische Gemeinschaftsrecht betreffen.

Das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde mit dem ausdrücklichen Zweck geschaffen, dazu beizutragen, die EU ihren Bürgern näher zu bringen und der EU-Verwaltung ein „menschliches Gesicht“ zu geben.

Daher ist eine weitere zentrale Aufgabe des Europäischen Bürgerbeauftragten, eine Kultur des Dienstes innerhalb der Verwaltung der EU zu fördern. Hierzu hat er einen „Kodex für gute Verwaltungspraxis“ aufgestellt, der 2001 vom Europäischen Parlament als verbindlich für die Behörden der EU verabschiedet worden ist. Der in den Materialien am Schluss wiedergegebene Kodex könnte auch sehr gut als Standard einer bürgerfreundlichen guten Verwaltung für das Handeln nationaler, regionaler und lokaler Behörden dienen.

Für Fragen von Bürgern mit Bezug zu europarechtlichen Themen steht der Europäische Bürgerbeauftragte auch den vor Ort tätigen Ombudseinrichtungen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Darüber hinaus hat er 1996 das Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten in den Ländern der Union und der Beitrittskandidaten aufgebaut. Es bietet eine Plattform zum Austausch zwischen den Bürgerbeauftragten von inzwischen 32 Ländern, auch der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern bringt sich mit Beiträgen im Diskussionsforum und elektronischen Nachrichtendienst ein. Zusätzlich ist der Europäische Bürgerbeauftragte alle zwei Jahre Gastgeber der Seminare für die regionalen Bürgerbeauftragten Europas, bei denen allgemeine Themen aus der Arbeit von Petitionseinrichtungen, Fragen zum Umgang mit Bürgern und Behörden wie auch spezielle Fragen zu einzelnen Rechtsgebieten erörtert werden.

## 4.5 Europäisches Ombudsmann-Institut (EOI)

Das EOI ist ein Zusammenschluss, dem nationale, regionale und lokale Ombudsmanninstitutionen aus 32 europäischen Ländern angehören. Zweck der Vereinigung ist die Verbreitung und Förderung der Ombudsmannidee sowie des Gedanken- und Erfahrungsaustausches von Ombudsmännern aus ganz unterschiedlichen Rechtskreisen. Das EOI verfolgt weiterhin das Ziel, Menschenrechts-, Bürgerschutz- und Ombudsmann-Fragen wissenschaftlich zu begleiten und unterhält an seinem Sitz in Innsbruck ein Kompetenzzentrum zu allen Fragen der Tätigkeit von Bürgerbeauftragten. Die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten sind – ebenso wie der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und die Petitionsausschüsse vieler Landtage – Mitglieder des Europäischen Ombudsmanninstitutes. Aus diesem Grunde gibt es auch immer wieder Berührungspunkte mit der Arbeit des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Stellvertreter des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Wolfgang Schloh, ist als zum wiederholten Male gewähltes Mitglied der Vertreter der deutschen Bürgerbeauftragten im Vorstand des EOI.



*Sitzung des EOI-Vorstandes*

## 5. Die Bürgerbeauftragten



*Dr. Wolfgang Schulz  
Bürgerbeauftragter beim  
Ministerpräsidenten des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
1990 – 1994*

### **Dr. Wolfgang Schulz** (CDU)

Bürgerbeauftragter beim Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern 1990 – 1994, geb. am 5. Oktober 1934 in Greifswald, verheiratet, drei erwachsene Kinder.

Schulbesuch in Greifswald und anschließendes Studium der Chemie und Promotion zum Dr. rer. nat. an der dortigen Universität. 1961 Verurteilung wegen staatsgefährdender Hetze und Propaganda mit anschließender zweieinhalbjähriger Haft. Von 1964 bis 1990 Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentralinstitut für Organische Chemie (vormals Akademie der Wissenschaften).

Von 1990 bis 1994 Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und Bürgerbeauftragter beim Ministerpräsidenten des Landes. Danach drei Jahre tätig als Generalbevollmächtigter eines mittelständischen Betriebes. Anschließend verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten als Bürgermeister, Gemeindevertreter und Kreistagsmitglied. Ehrenmitglied des Leibniz-Instituts für Katalyse e. V. an der Universität Rostock.



*Frieder Jelen  
Bürgerbeauftragter des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
1995 – 2000*

### **Frieder Jelen** (CDU)

Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern 1995 – 2000,

geb. am 29. September 1943 in Kittlitz, Kreis Löbau/Oberlausitz, verheiratet, zwei erwachsene Kinder.

Nach Besuch des Kirchlichen Gymnasiums Moritzburg/Sachsen Studium der Theologie an den Universitäten Greifswald und Rostock. Von 1970 bis 1982 Dienst als Pfarrer in Stralsund, Poseritz sowie Swantow und von 1982 bis 1990 in Göhren und Middelhagen auf Rügen. Seit 1986 diverse umweltpolitische Aktivitäten. Eintritt in die CDU im Herbst 1989. Abgeordneter der ersten freigewählten Volkskammer der DDR im Jahr 1990. Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern 1990 – 1994 und Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern 1993 – 1994.

Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern von April 1995 bis zur Wahl als Landrat des Kreises Demmin im Sommer 2000. Danach acht Jahre Tätigkeit als Landrat bis zum Eintritt in den Ruhestand 2008. Seither verschiedene ehrenamtliche Aufgaben, u.a. Vorsitzender des Kreisverbandes Rügen der Volkssolidarität seit 2010.



*Heike Lorenz  
Bürgerbeauftragte des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
2000 – 2006*

**Heike Lorenz** (Die Linke)

Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2000 – 2006,  
geb. am 8. Juni 1961 in Magdeburg, verheiratet, zwei erwachsene Kinder.

Nach Schulbesuch in Magdeburg pädagogisches Fachschulstudium und postgraduales Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin mit Erwerb der Qualifikation zur Diplompädagogin. 17 Jahre Berufstätigkeit, ab 1. Oktober 1990 bis zur Wahl in den Landtag Mecklenburg-Vorpommern 1998 im Jugendamt einer Kreisverwaltung. Zusätzlicher Erwerb der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst durch berufsbegleitendes Studium ab 1991 über insgesamt 2 1/2 Jahre. Als Landtagsabgeordnete weiteres Engagement für jugend-, bildungs- und sozialpolitische Fragen. Im Landtag stellvertretende Vorsitzende der PDS-Fraktion und Mitglied des Petitions- sowie des Finanzausschusses. Daneben Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses Mecklenburg-Vorpommern. Im Dezember 2000 zur Bürgerbeauftragten gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit im Dezember 2006 Jura-Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Mitglied des Beirates des Selbsthilfe Mecklenburg-Vorpommern e.V.



*Bernd Schubert  
Bürgerbeauftragter des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
seit 2007*

**Bernd Schubert** (CDU)

Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit 2007  
geb. 8. Juni 1955 in Anklam, verheiratet, ein erwachsenes Kind.

Nach Schulbesuch in Anklam Ausbildung zum Zerspanungsfacharbeiter. Anschließend Berufstätigkeit im Möbelwerk Anklam bis 1978 und Ableistung des Wehrdienstes von 1978 bis 1980. Danach erneut Tätigkeit im Möbelwerk Anklam und begleitendes Fernstudium zum Ingenieur für Maschinenbau. Ab 1985 bis 1989 stellvertr. Direktor Materialwirtschaft im Möbelwerk Anklam und von 1989 bis 1991 Fachdirektor Gaststätten der HO Anklam. Mitarbeiter in einer Zahnarztpraxis ab 1991, daneben ehrenamtlicher Bürgermeister von Ducherow von 1994 bis zum Amtsantritt als Bürgerbeauftragter 2007 und Vorsteher des Amtes Ducherow von 1996 bis zu dessen Auflösung 2004. Direktwahl in den Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2002 und Wiederwahl im Jahr 2006. Im Landtag Mitglied des Innenausschusses und des Sozialausschusses.

Amtsantritt als Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Februar 2007.



*Bürgerbeauftragter und sein Team*



## 6. Materialien

### 6.1 Charta der Grundrechte der EU (Auszug)

#### **Artikel 41** **Recht auf eine gute Verwaltung**

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.
- (2) Dieses Recht umfasst insbesondere
  - a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,
  - b) das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,
  - c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.
- (3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

#### **Artikel 43** **Der Europäische Bürgerbeauftragte**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befragen.

#### **Artikel 44** **Petitionsrecht**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

## 6.2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Auszug)

### Art. 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden

## 6.3 Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Auszug)

### Artikel 10 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In angemessener Frist ist ein begründeter Bescheid zu erteilen.

### Artikel 36 (Bürgerbeauftragter)

- (1) Zur Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten wählt der Landtag auf die Dauer von sechs Jahren den Bürgerbeauftragten; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Er kann ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages vorzeitig abberufen. Auf eigenen Antrag ist er von seinem Amt zu entbinden.
- (2) Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder von Amts wegen tätig.
- (3) Das Nähere regelt das Gesetz.

## 6.4 Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

### Abschnitt I

#### Allgemeiner Teil § 1 Eingabenrecht

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Eingaben) schriftlich an den Landtag und an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Dies gilt uneingeschränkt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Die Eingaben an den Bürgerbeauftragten können darüber hinaus auch mündlich vorgetragen werden.

- (2) Das Petitionsrecht nach Artikel 10 der Landesverfassung steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu. Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Eingaberechts nicht erforderlich; es genügt, dass die Person in der Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten, wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit, unabhängig. Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.
- (3) Das Recht, sich an andere staatliche Stellen zu wenden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (4) An den Landtag, den Petitionsausschuss oder den Bürgerbeauftragten gerichtete Eingaben aus Justizvollzugsanstalten und sonstigen geschlossenen Einrichtungen sind unverzüglich, ohne Kontrolle, verschlossen an den Adressaten weiterzuleiten.
- (5) Niemand darf wegen einer Eingabe an den Landtag, den Petitionsausschuss oder den Bürgerbeauftragten benachteiligt werden.
- (6) Wenden sich Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Landtag, den Petitionsausschuss oder den Bürgerbeauftragten, so darf aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren gegen diese Petenten nicht eingeleitet werden.
- (7) Sofern die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung beabsichtigen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Eingabe zu stellen, sind der Petitionsausschuss und der Bürgerbeauftragte vorher zu unterrichten.

## **§ 2 Grenzen der Behandlung von Eingaben**

- (1) Von der Behandlung einer Eingabe ist abzusehen, wenn
  - a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes nicht gegeben ist,
  - b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht, sich mit dem Verhalten der betroffenen Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen und Empfehlungen zu geben, bleibt unberührt,
  - c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt,
  - d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit mit der Eingabe eine schlepende Behandlung des Ermittlungsverfahrens geltend gemacht wird,
  - e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der Landesverfassung ist oder war.

- (2) Von einer sachlichen Prüfung der Eingabe kann abgesehen werden, wenn
  - a) sie im schriftlichen Eingabeverfahren nicht mit dem Namen oder der derzeitigen vollständigen Anschrift des Einreichers versehen oder unleserlich ist,
  - b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
  - c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
  - d) nur eine frühere Bitte und Beschwerde ohne neues Vorbringen wiederholt wird, es sei denn, dass die Bestimmungen, die der früheren Entscheidung zugrunde lagen, aufgehoben oder geändert worden sind.
- (3) Wird von einer sachlichen Prüfung abgesehen, so wird dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mitgeteilt; im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) wird das Vorbringen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

### **§ 3 Befugnisse**

- (1) Die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss oder den von ihm beauftragten Ausschussmitgliedern auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses oder dem Bürgerbeauftragten auf dessen Verlangen
  - a) die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen,
  - b) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten,
  - c) alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
  - d) Amtshilfe bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu leisten.
- (2) Diese Befugnisse finden ihre Grenze in den verfassungsmäßigen Rechten der Landesregierung nach Artikel 40 Abs. 3 der Landesverfassung.

### **§ 4 Sachverhaltsermittlung**

- (1) Der Petitionsausschuss und der Bürgerbeauftragte können Petenten zum Sachverhalt anhören, sofern diese damit einverstanden sind.
- (2) Zur Klärung spezifischer Fragen ist der Bürgerbeauftragte berechtigt, Beratungen mit Sachverständigen durchzuführen.
- (3) Der Petitionsausschuss und der Bürgerbeauftragte können jederzeit zur Klärung von Sachverhalten Ortsbesichtigungen vornehmen. Bei Ortsbesichtigungen ist die Landesregierung vorher zu benachrichtigen.
- (4) Für die Entschädigung von Petenten sowie von Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss oder vom Bürgerbeauftragten geladen worden sind, gelten die Entschädigungsrichtlinien des Landtages.

## Abschnitt II

### Der Bürgerbeauftragte

#### § 5 Wahl und Rechtsstellung

- (1) Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes, noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.
- (2) Der Landtag wählt ohne Aussprache den Bürgerbeauftragten mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern wählbar ist. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt der Bürgerbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Vor Ablauf der Amtszeit kann der Bürgerbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages vorzeitig abberufen werden. Auf eigenen Antrag ist er von seinem Amt zu entbinden.
- (4) Das Amt des Bürgerbeauftragten wird beim Präsidenten des Landtages eingerichtet.
- (5) Der Präsident des Landtages ernennt den Bürgerbeauftragten zum Beamten auf Zeit.
- (6) Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages. Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.
- (7) Der Bürgerbeauftragte bestellt einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn der Bürgerbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.
- (8) Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten durch den Landtagspräsidenten eingestellt oder ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Bürgerbeauftragte, an dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.
- (9) Der Bürgerbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (10) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (11) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtages

nach der Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

- (12) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und für die Wahrung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten.

### **§ 6 Aufgabenstellung**

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sowie insbesondere die Belange behinderter Bürger wahrzunehmen.
- (2) Er wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder von Amts wegen tätig. Von Amts wegen wird er insbesondere tätig, wenn er durch Bitten, Kritik, Beschwerden oder sonstige Eingaben an den Landtag oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtages unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig erledigt haben.
- (3) Er führt Bürgersprechstunden im gesamten Land durch.
- (4) Er unterrichtet den Bürger in angemessener Frist in einem begründeten Bescheid über die Behandlung seiner Eingabe.

### **§ 7 Erledigung der Aufgaben**

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Dabei hat er auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hinzuwirken.
- (2) Der Bürgerbeauftragte hat bei der Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Petitionen handelt, die Rechte aus § 3 Absatz 1 Buchstaben b) bis d). In diesen Fällen kommen die Regelungen des § 8 Absätze 1 bis 6 nicht zur Anwendung.
- (3) Wendet sich der Bürgerbeauftragte direkt an die sachlich unmittelbar zuständige Stelle, so unterrichtet er hiervon zuvor das zuständige Mitglied der Landesregierung.
- (4) Die zuständige Stelle hat den Bürgerbeauftragten innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach einem Monat, über die veranlassenen Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.
- (5) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Bürger unverzüglich über die weitere Behandlung seiner Eingabe.
- (6) Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, der Landesregierung und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern öffentlicher Verwaltung Empfehlungen zu erteilen. Sofern er eine Empfehlung an Träger der öffentlichen Verwaltung im Lande richtet, ist diese Empfehlung ebenfalls dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zuzuleiten. Kommen die Adressaten dieser Empfehlung nicht nach, so müssen sie ihre Entscheidung dem Bürgerbeauftragten gegenüber begründen.

### **§ 8 Zusammenarbeit mit dem Landtag**

- (1) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss,
  - a) sobald er mit einer Eingabe befasst ist, die ihm nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet worden ist,
  - b) wenn er von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absieht (§ 2),
  - c) sofern eine Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 1 einvernehmlich erledigt wurde; hierbei teilt er die Erledigungsart mit,
  - d) sofern die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung ihrer Pflicht aus § 3 gegenüber dem Bürgerbeauftragten nicht nachkommen.
- (2) Sofern eine einvernehmliche Regelung im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht zustande kommt, legt der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vor und teilt ihm dazu seine Auffassung mit. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Bürgerbeauftragte vom Petitionsausschuss beauftragt werden, seine Feststellungen zu ergänzen oder weitere Sachverhaltsaufklärungen in die Wege zu leiten.
- (3) Kommen Adressaten einer Empfehlung im Sinne des § 7 Abs. 6 nicht nach, so müssen sie auf Antrag des Bürgerbeauftragten die Gründe dafür im Petitionsausschuss darlegen.
- (4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuss jederzeit über Eingaben zu berichten.
- (5) Der Petitionsausschuss kann den Bürgerbeauftragten mit der Prüfung einer Beeinträchtigung von Rechten der Bürger unabhängig von vorliegenden Eingaben betrauen.
- (6) Der Landtag und seine Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen. Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Petitionsausschusses teilzunehmen und an den Sitzungen der übrigen ständigen Ausschüsse des Landtages im Rahmen der Beratung laufender Gesetzgebungsvorhaben dann teilzunehmen, wenn ihm Eingaben vorliegen, die die jeweiligen Gesetzesvorhaben betreffen. Auf Verlangen muss er im Rahmen der Ausschussberatungen gehört werden. Wenn der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Beratung eines Gesetzesvorhabens im federführenden Ausschuss Stellung genommen hat, sollen seine Darlegungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden.
- (7) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Behandlung und die Erledigung der Eingaben im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und seinen Ausschüssen anwesend zu sein und sich auf Verlangen zu äußern.

### **§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

Der Bürgerbeauftragte wirkt auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen gleicher Art unter Wahrung des dort geltenden Rechts hin, sofern dies dazu beitragen kann, die Wirksamkeit seiner Untersuchungen und seiner Kontrolle zu verstärken sowie den Schutz der Rechte und Interessen der Personen, die Beschwerden bei ihm einreichen, zu verbessern.

### **Abschnitt III**

#### **Der Petitionsausschuss**

##### **§ 10 Aufgabenstellung**

- (1) Der Petitionsausschuss ist der vom Landtag bestellte Ausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Eingaben der Bürger. Er befasst sich auch mit allen Eingaben, die ihm der Bürgerbeauftragte gemäß § 8 Abs. 2 zur Erledigung vorlegt. Der Petitionsausschuss hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, sich jederzeit auch mit allen übrigen Eingaben zu befassen.
- (2) Der Petitionsausschuss hat als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages die Pflicht, dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen bestimmte Beschlüsse in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten.
- (3) Die Empfehlungen zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:
  - a) die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,
  - b) die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen,
  - c) die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen,
  - d) die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten und die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen,
  - e) die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben,
  - f) das Petitionsverfahren abzuschließen.

##### **§ 11 Ausführungen der Beschlüsse**

- (1) Nachdem der Landtag über eine Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit.
- (2) Bei Petitionen, die von Bürgerinitiativen oder anderen nicht rechtsfähigen Personengemeinschaften unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung nur derjenige informiert, der als Kontaktperson anzusehen ist. Das gleiche gilt bei Sammelpetitionen. Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.
- (3) Bei Massenpetitionen genügt in der Regel die Benachrichtigung einer Person oder Stelle, wenn sie als gemeinsame Kontaktadresse anzusehen ist. Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.
- (4) Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Landtagspräsident dem Ministerpräsidenten mit. Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem zuständigen Landesminister mit. Der Landesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel sechs Wochen gesetzt. Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem zuständigen Landes-



minister mit. Dieser hat dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr zu berichten.

- (5) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende des Petitionsausschusses.

### **§ 12 Sachverhaltsaufklärung gegenüber der Landesregierung**

- (1) Zur Klärung von Sachverhalten ist der Petitionsausschuss berechtigt, Mitglieder der Landesregierung und der Fachministerien als Zeugen und Sachverständige anzuhören.
- (2) Der Petitionsausschuss hat das Recht und auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen.
- (3) Stehen den Absätzen 1 und 2 gesetzliche Vorschriften entgegen, kann die Landesregierung eingeschränkte Aussagegenehmigungen erteilen oder diese versagen. Die Entscheidung ist zu begründen und vor dem Petitionsausschuss zu vertreten.

### **§ 13 Weitere Verfahrensweise**

- (1) Der Petitionsausschuss kann Rechte der §§ 3 und 4 im Einzelfall auf seine Mitglieder übertragen.
- (2) Beziehen sich Eingaben auf in der Beratung befindliche Vorlagen anderer Ausschüsse, ist der federführende Ausschuss um eine Stellungnahme zu ersuchen.
- (3) Die weitere Arbeitsweise des Petitionsausschusses im einzelnen wird durch die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

### **§ 14 Berichte der Beauftragten des Landtages**

Der Petitionsausschuss erörtert federführend die Berichte der Beauftragten des Landtages und legt ihm über das Ergebnis seiner Beratungen eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vor.

## **6.5 Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis**

Der Kodex, der auf Vorschlag des Europäischen Bürgerbeauftragten vom Europäischen Parlament 2001 für die Behörden der Europäischen Union als verbindliche Vorschrift beschlossen wurde, beinhaltet folgende Bestimmungen:

### **Artikel 1 Allgemeine Vorschrift**

In ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit beachten die Organe und ihre Beamten die Grundsätze, die in dem Kodex für gute Verwaltungspraxis (nachstehend als „der Kodex“ bezeichnet) niedergelegt sind.

## **Artikel 2 Persönlicher Geltungsbereich**

1. Der Kodex gilt für alle Beamten und sonstigen Bediensteten, auf die das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten Anwendung finden, in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit. Im folgenden bezieht sich der Begriff „Beamte“ sowohl auf die Beamten als auch auf die sonstigen Bediensteten.
2. Die Organe und ihre Verwaltungen ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften dieses Kodex auch für andere Personen Anwendung finden, die für sie tätig sind, z. B. auf Personen, die im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen beschäftigt werden, von den nationalen öffentlichen Diensten abgestellte Sachverständige und Praktikanten.
3. Der Begriff „Öffentlichkeit“ bezieht sich auf natürliche und juristische Personen unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz bzw. ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder nicht.
4. Im Sinne dieses Kodex:
  - (a) steht der Begriff „Organ“ für ein Gemeinschaftsorgan oder eine Gemeinschaftsinstitution;
  - (b) steht der Begriff „Beamte“ für einen Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

## **Artikel 3 Sachlicher Geltungsbereich**

1. Der vorliegende Kodex enthält die allgemeinen Grundsätze guter Verwaltungspraxis, die auf die Gesamtheit der Beziehungen der Organe und ihrer Verwaltungen zur Öffentlichkeit Anwendung finden, sofern sie nicht spezifischen Vorschriften unterliegen.
2. Die im vorliegenden Kodex dargelegten Grundsätze gelten nicht für die Beziehungen zwischen dem Organ und dessen Beamten. Diese Beziehungen unterliegen den Vorschriften des Statuts der Beamten.

## **Artikel 4 Rechtmäßigkeit**

Der Beamte handelt nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit und wendet die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelegten Regeln und Verfahren an. Der Beamte achtet insbesondere darauf, dass Beschlüsse, die die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen berühren, eine rechtliche Grundlage haben und ihr Inhalt mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmt.

## **Artikel 5 Nichtdiskriminierung**

1. Bei der Behandlung von Ersuchen der Öffentlichkeit und bei der Beschlussfassung gewährleistet der Beamte, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet wird. Einzelpersonen, die sich in der gleichen Situation befinden, werden auf vergleichbare Weise behandelt.
2. Wird bei der Behandlung ein Unterschied gemacht, stellt der Beamte sicher, dass diese unterschiedliche Behandlung durch die objektiven wesentlichen Eigenschaften des betreffenden Falles gerechtfertigt ist.
3. Der Beamte enthält sich insbesondere jeder ungerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung von Einzelpersonen aus Gründen der Nationalität, des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder des Glaubens, einer politischen oder sonstigen Haltung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Eigentums, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

### **Artikel 6** **Verhältnismäßigkeit**

1. Bei der Beschlussfassung stellt der Beamte sicher, dass die getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Der Beamte vermeidet es insbesondere, die Rechte der Bürger einzuschränken oder ihnen Belastungen aufzuerlegen, wenn diese Einschränkungen oder Belastungen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der durchgeführten Maßnahmen stehen.
2. Bei der Beschlussfassung achtet der Beamte auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen von Privatpersonen und dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

### **Artikel 7** **Kein Missbrauch von Befugnissen**

Befugnisse dürfen ausschließlich zur Erreichung der Ziele ausgeübt werden, für die sie in den einschlägigen Vorschriften übertragen worden sind. Der Beamte sieht insbesondere davon ab, von den Befugnissen für Zwecke Gebrauch zu machen, für die keine rechtliche Grundlage besteht bzw. die nicht mit einem öffentlichen Interesse begründet werden können.

### **Artikel 8** **Unparteilichkeit und Unabhängigkeit**

1. Der Beamte handelt unparteiisch und unabhängig. Der Beamte enthält sich jeder willkürlichen Handlung, die sich nachteilig auf Einzelpersonen auswirkt, sowie jeder Form der Vorzugsbehandlung, mit welchen Gründen auch immer sie motiviert sein mag.
2. Das Verhalten des Beamten darf zu keiner Zeit von persönlichen, familiären oder nationalen Interessen oder politischem Druck geleitet werden. Der Beamte beteiligt sich nicht an einer Entscheidung, an der er oder sie oder ein enges Mitglied seiner oder ihrer Familie ein finanzielles Interesse besitzt.

### **Artikel 9** **Objektivität**

Bei der Beschlussfassung berücksichtigt der Beamte alle wesentlichen Faktoren und misst jedem von ihnen das ihm gebührende Gewicht bei; alle nicht zur Sache gehörenden Umstände finden keine Berücksichtigung.

### **Artikel 10** **Rechtmäßige Erwartungen und folgerichtiges Handeln und Beratung**

1. Der Beamte handelt, in seiner eigenen Verwaltungspraxis und im Verhältnis zur Verwaltungstätigkeit des Organs, folgerichtig. Der Beamte hält sich an die regulären Verwaltungspraktiken des Organs, sofern nicht berechtigte Gründe dafür vorliegen, in einem Einzelfall von diesen Praktiken abzuweichen. Diese Gründe sind schriftlich niederzulegen.
2. Der Beamte beachtet die berechtigten und billigen Erwartungen, die die Öffentlichkeit, in Anbetracht des Handelns des Organs in der Vergangenheit, hegt.
3. Der Beamte berät die Öffentlichkeit bei Bedarf darüber, wie in einer Angelegenheit, die in seinen Tätigkeitsbereich fällt, vorgegangen werden kann und wie bei der Behandlung der Angelegenheit verfahren werden sollte.

### **Artikel 11 Fairness**

Der Beamte soll unparteiisch, fair und vernünftig handeln.

### **Artikel 12 Höflichkeit**

1. Der Beamte legt in den Beziehungen zur Öffentlichkeit ein dienstleistungsorientiertes, korrektes, höfliches und zugängliches Verhalten an den Tag. Bei der Beantwortung von Schriftverkehr, Telefongesprächen und E-Mails bemüht sich der Beamte, so hilfsbereit wie möglich zu sein, und beantwortet an ihn gerichtete Fragen so vollständig und genau wie möglich.
2. Ist der Beamte nicht für die betreffende Angelegenheit verantwortlich, verweist er den Bürger an den zuständigen Beamten.
3. Tritt ein Fehler auf, der die Rechte oder Interessen einer Einzelperson beeinträchtigt, entschuldigt sich der Beamte dafür und bemüht sich, die durch seinen oder ihren Fehler verursachten negativen Auswirkungen auf zweckmäßigste Weise zu korrigieren, und unterrichtet den Bürger über etwaige Berufungsmöglichkeiten gemäß Artikel 19 des Kodex.

### **Artikel 13 Beantwortung von Schreiben in der Sprache des Bürgers**

Der Beamte stellt sicher, dass jeder Bürger der Union bzw. jede Einzelperson, die sich in einer der Vertragssprachen schriftlich an das Organ wendet, eine Antwort in der gleichen Sprache erhält. Dasselbe gilt soweit wie möglich auch für juristische Personen wie Vereinigungen (NRO) und Unternehmen.

### **Artikel 14 Empfangsbestätigung und Angabe des zuständigen Beamten**

1. Für jedes an das Organ gerichtete Schreiben bzw. jede ihm übermittelte Beschwerde wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Empfangsbestätigung ausgestellt, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist eine inhaltlich fundierte Antwort übermittelt werden kann.
2. In der Antwort bzw. der Empfangsbestätigung werden der Name und die Telefonnummer des Beamten angegeben, der mit der Angelegenheit befasst ist, sowie seine bzw. ihre Dienststelle.
3. Keine Empfangsbestätigung und keine Antwort muss in Fällen übermittelt werden, in denen Schreiben bzw. Beschwerden aufgrund ihrer übermäßigen Zahl, wegen ständiger Wiederholung oder ihres sinnlosen Charakters, den Tatbestand des Missbrauchs erfüllen.

### **Artikel 15 Verpflichtung zur Weiterleitung an die zuständige Dienststelle des Organs**

1. Wird ein Schreiben oder eine Beschwerde an das Organ an eine Generaldirektion, Direktion oder Abteilung gerichtet oder übermittelt, die nicht zur Behandlung des Schreibens bzw. der Beschwerde befugt ist, tragen seine Dienststellen dafür Sorge, dass die Akte unverzüglich an die zuständige Dienststelle des Organs weitergeleitet wird.
2. Die Dienststelle, bei der das Schreiben bzw. die Beschwerde ursprünglich eingegangen ist, setzt den Verfasser von dieser Weiterleitung in Kenntnis und gibt den Namen und die Telefonnummer des Beamten an, an den die Akte weitergeleitet worden ist.
3. Der Beamte weist die Einzelperson oder die Vereinigung auf etwaige Fehler und Mängel in den Dokumenten hin und gibt ihnen die Möglichkeit, diese zu berichtigen.

### **Artikel 16**

#### **Recht auf Anhörung und Abgabe von Erklärungen**

1. In Fällen, in denen die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen berührt werden, stellt der Beamte sicher, dass die Verteidigungsrechte auf jeder Stufe des Beschlussfassungsverfahrens respektiert werden.
2. Jede Einzelperson hat in Fällen, in denen ein Beschluss gefasst werden muss, der seine Rechte oder Interessen berührt, das Recht, schriftliche Bemerkungen zu unterbreiten und erforderlichenfalls mündliche Anmerkungen vorzutragen, ehe der Beschluss gefasst wird.

### **Artikel 17**

#### **Angemessene Frist für die Entscheidungsfindung**

1. Der Beamte stellt sicher, dass über jedes Ersuchen bzw. jede Beschwerde an das Organ innerhalb einer angemessenen Frist, unverzüglich und auf keinen Fall später als zwei Monate nach dem Datum des Eingangs entschieden wird. Die gleiche Regelung gilt für die Beantwortung von Schreiben von Einzelpersonen und für Antworten auf Verwaltungsmittelungen, die der Beamte seinen Vorgesetzten mit dem Ersuchen übermittelt hat, Anweisungen bezüglich der erforderlichen Beschlüsse zu erteilen.
2. Kann über eine an das Organ gerichtete Forderung oder Beschwerde wegen des komplexen Charakters der aufgeworfenen Fragen nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist entschieden werden, unterrichtet der Beamte den Verfasser so rasch wie möglich. In diesem Falle sollte eine abschließende Entscheidung dem Verfasser in der kürzestmöglichen Zeit mitgeteilt werden.

### **Artikel 18**

#### **Verpflichtung zur Begründung von Entscheidungen**

1. Für jede Entscheidung des Organs, die sich nachteilig auf die Rechte oder Interessen einer Einzelperson auswirken kann, sind die Gründe zu nennen, auf die sie sich stützt; dazu sind die relevanten Tatsachen und die Rechtsgrundlage der Entscheidung eindeutig anzugeben.
2. Der Beamte sieht von Entscheidungen ab, die sich auf nicht ausreichende oder vage Gründe stützen und die keine individuelle Argumentation enthalten.
3. Ist es wegen der großen Anzahl von Personen, die von ähnlichen Entscheidungen betroffen sind, nicht möglich, die Gründe für die Entscheidung im Detail mitzuteilen, und werden deshalb Standardantworten erteilt, stellt der Beamte sicher, dass er anschließend dem Bürger, der ausdrücklich darum bittet, eine individuelle Argumentation liefert.

### **Artikel 19**

#### **Angabe der Berufungsmöglichkeiten**

1. Eine Entscheidung des Organs, die sich nachteilig auf die Rechte oder Interessen einer Einzelperson auswirken kann, enthält eine Angabe der Möglichkeiten, Berufung gegen die Entscheidung einzulegen. Angegeben werden insbesondere die Art der Rechtsmittel, die Institutionen, vor denen sie in Anspruch genommen werden können, sowie die Fristen für ihre Inanspruchnahme.
2. In den Entscheidungen ist insbesondere auf die Möglichkeit hinzuweisen, Gerichtsverfahren einzuleiten und Beschwerden an den Bürgerbeauftragten zu richten, gemäß der in den Artikeln 230 und 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Bedingungen.

## **Artikel 20** **Mitteilung der Entscheidung**

1. Der Beamte stellt sicher, dass Entscheidungen, die die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen beeinträchtigen, der betreffenden Person bzw. den betreffenden Personen schriftlich mitgeteilt werden, sobald die Entscheidung gefasst worden ist.
2. Der Beamte sieht so lange davon ab, die Entscheidung anderen Adressaten mitzuteilen, bis die betreffende Person bzw. die betreffenden Personen unterrichtet worden ist bzw. sind.

## **Artikel 21** **Datenschutz**

1. Der Beamte, der mit personenbezogenen Daten umgeht, die einen Bürger betreffen, beachtet die Privatsphäre und die Unversehrtheit der Person gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und den freien Datenverkehr.
2. Der Beamte sieht insbesondere davon ab, personenbezogene Daten für unrechtmäßige Zwecke zu verarbeiten bzw. solche Daten an unbefugte Personen weiterzuleiten.

## **Artikel 22** **Informationsbegehren**

1. Der Beamte stellt, sofern er für die betreffende Angelegenheit verantwortlich ist, Einzelpersonen die von ihnen angeforderten Informationen zur Verfügung. Geeignetenfalls gibt der Beamte Empfehlungen für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens in seinem Zuständigkeitsbereich ab. Der Beamte stellt sicher, dass die übermittelte Information klar und verständlich ist.
2. Ist ein mündlich vorgetragenes Informationsbegehren zu kompliziert oder zu umfassend, legt der Beamte der betreffenden Person nahe, ihren Antrag schriftlich zu formulieren.
3. Kann ein Beamter die angeforderte Information wegen ihres vertraulichen Charakters nicht offenlegen, teilt er der betreffenden Person gemäß Artikel 18 dieses Kodex die Gründe mit, warum er die Information nicht liefern kann.
4. Informationsbegehren zu Fragen, für die er nicht verantwortlich ist, leitet der Beamte an die zuständige Person weiter und gibt deren Namen und Telefonnummer an. Der Beamte leitet Informationsbegehren, die ein anderes Organ oder eine andere Institution der Gemeinschaft betreffen, an dieses Organ bzw. diese Institution weiter.
5. Gegebenenfalls verweist der Beamte – je nach Gegenstand des Begehrens – die Person, die um Informationen bittet, an die Dienststelle des Organs, die für die Information der Öffentlichkeit zuständig ist.

## **Artikel 23** **Anträge auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten**

1. Der Beamte befasst sich mit Anträgen auf Zugang zu Dokumenten gemäß den von dem Organ angenommenen Regelungen und gemäß den allgemeinen Grundsätzen und Beschränkungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
2. Kann der Beamte einem mündlichen Antrag auf Zugang zu Dokumenten nicht nachkommen, wird dem Bürger nahegelegt, seinen Antrag schriftlich zu formulieren.

**Artikel 24**  
**Führung angemessener Verzeichnisse**

Die Abteilungen des Organs haben angemessene Verzeichnisse über ihren Posteingang und -ausgang, die von ihnen erhaltenen Dokumente und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zu führen.

**Artikel 25**  
**Werbung für den Kodex**

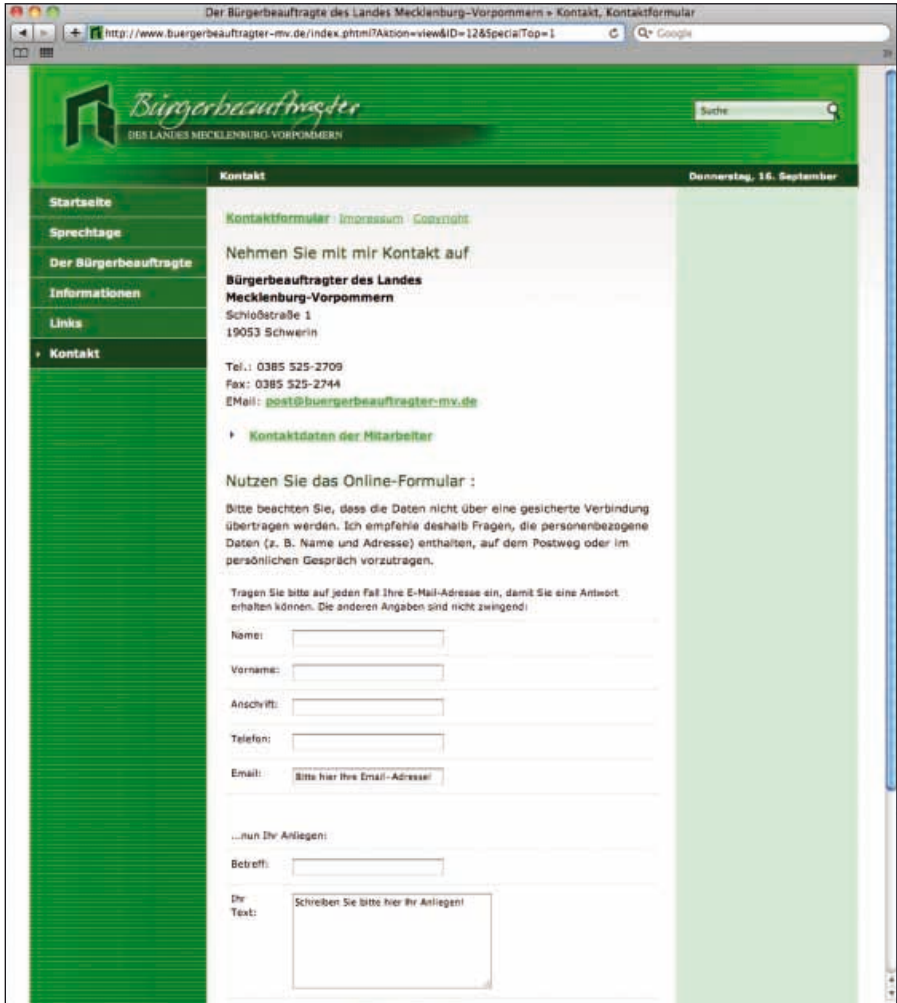
1. Das Organ ergreift wirksame Maßnahmen, um die Öffentlichkeit über ihre Rechte im Rahmen dieses Kodex zu informieren. Sie stellt den Wortlaut nach Möglichkeit in elektronischer Form auf der Homepage ihrer Website zur Verfügung.
2. Die Kommission veröffentlicht und verteilt den Kodex im Namen aller Organe als Broschüre an die Bürger.

**Artikel 26**  
**Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten**

Gegen jedwedes Versäumnis eines Organs oder eines Beamten, den in diesem Kodex dargelegten Grundsätzen nachzukommen, kann gemäß Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichtet werden.

**Artikel 27**  
**Überprüfung der Anwendung**

Jedes Organ überprüft seine Ausführung des Kodex nach zweijähriger Anwendung. Das Organ unterrichtet den Europäischen Bürgerbeauftragten von den Ergebnissen seiner Überprüfung.



Kontaktseite im Internet

*www.buergerbeauftragter-mv.de*